

Anwaltspraxis

Eppelein von Gailingen und andere Raubritter

Von RA Hubert Heinhold, München

„Die Nürnberger hängen keinen, sie hätten ihn denn“. So spottete der Volksmund der Umgebung über die Nürnberger Pfeffersäcke, die einen Raubritter am Galgen sehen wollten. Der Sage nach konnte dieser sich aber mit beherztem Sprung zu Pferde über eine Mauer vor solchem Ungemach schützen. Erst die Oberpfälzer schafften neun Jahre später, was in Franken misslang. Diese Schmach hängt den Nürnbergern bis heute nach. Vielleicht ist das der Grund, dass in der Community der Strafverfolger über Abhilfe nachgesonnen wurde: Wenn wir ihn schon nicht (sofort) kriegen können, dann wollen wir wenigstens etwas von ihm haben, scheint die Devise zu sein. Sie bringt Methoden hervor, die wie modernes Raubrittertum wirken. Hiervon, und was dagegen getan werden sollte, handelt dieser Artikel.

Die Rechtsfindung ist ein langwieriges Geschäft. Die Polizei ermittelt, der Staatsanwalt klagt an, der Verteidiger macht Schwierigkeiten und der Richter urteilt. Damit ist die Sache aber oft nicht erledigt, weil es ja Rechtsmittel gibt. Viele denken, dass man das Procedere vereinfachen sollte. Manche tun was dafür.

Flughäfen und öffentliche Plätze sind kriminogene Orte. Asylbewerber reisen mit gefälschten Pässen ein, Geschäftsleute überziehen ihre Visa, Besucher übersehen, dass ein Einreiseverbot aufgrund vorangegangener Abschiebung besteht und manche verlassen Deutschland verspätet. Sie alle machen sich strafbar. Auf manchen Plätzen und Straßen ist das Betteln per Ortssatzung verboten, der Verstoß hiergegen als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt. In allen solchen Fällen von Verstößen müssen Verfahren eingeleitet werden. Die können oft nicht schnell zu Ende gebracht werden, weil der Geschäftsmann weitergereist oder der Bettler nicht sofort auffindbar ist. Da ist Findigkeit gefragt.

Diese sieht dann oft so aus, dass man dem Betroffenen das Geld abnimmt, das er mit sich führt und ihn eine Vollmacht für einen Polizeibeamten unterschreiben lässt. Die – nicht selten als „unwiderruflich“ bezeichnete – Zustellungsvollmacht ermächtigt den Beamten zum Empfang „sämtlicher gerichtlicher/staatsanwaltschaftlicher Zustellungen oder Ladungen“ und enthält den Hinweis, dass „die gesetzlichen Fristen bereits mit dem Tage der Zustellung an den Bevollmächtigten zu laufen beginnen“.

Irgendwann ergeht dann Strafbefehl oder Bußgeldbescheid. Entgegen genommen wird er von einem Beamten. Manchmal wird er an die Heimatadresse des Ausländers nachgeschickt, oft aber auch nur abgeheftet. Ein Einspruch gegen den Bescheid wird nie eingelegt, zeitnahe Ermittlungen nach der aktuellen Adresse, die dem Betroffenen die Fristwahrung ermöglichen könnten, erfolgen nur selten. Das lästige Verfahren ist auf diese Weise schnell abgeschlossen, der Strafbefehl oder der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden. Deckt der kassierte Betrag nicht die Geldstrafe oder das Bußgeld, wird die Rest-Forderung im Ausländerzentralregister eingetragen und bei Wiedereinreise vollstreckt. Ist der Betroffene im Land, kommt der Vollstreckungsbeamte z. B. in die Asylbewerberunterkunft. Dann heißt es zahlen oder Erzwingungshaft riskieren. Bei einem Münchner Bettler aus Bulgarien addierten sich die aufgelaufenen Geldbußen von 50 € bzw. 100 € inklusive Gebühren und Auslagen so schließlich auf 3.776,50 €

Als Rechtsgrundlage für das Verlangen nach Zustellungsvollmacht wird meist § 127a StPO angegeben, der voraussetzt, dass der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Bundesgebiet hat und die Voraussetzungen eines Haftbefehls wegen Fluchtgefahr vorliegen oder § 132 StPO, bei dem der Mangel eines festen Wohnsitzes oder Aufenthalts genügt, sofern eine Geldstrafe zu erwarten ist. Im Bußgeldverfahren verweist § 46 Abs. 1 OWiG hierauf. Da ein fester Wohnsitz oder Aufenthalt aber schon der Ort ist, „an dem der Beschuldigte wenigstens eine bestimmte Zeit erreichbar ist“ (Meyer-Goßner, StPO, § 113 Rn. 6, ebenso Gößner, OWiG Rn. 127 vor § 29), dürfte die Vorschrift z. B. bei einreisenden Asylbewerbern nie zur Anwendung kommen. Gleiches gilt für den Bettler, der seit Jahren ordnungsgemäß gemeldet und hier wohnhaft ist. Aber auch bei Durchreisenden bestehen rechtsstaatliche Bedenken gegen diese Verfahrensweise. Der bloße polizeiliche Verdacht wird nämlich schnell zur Tatsache, wenn die Strafe schon bezahlt und eine Überprüfung nicht zu befürchten ist. Unter anderem aus diesen Gründen ist der Inquisitionsprozess abgeschafft. Die Einwilligung der Betroffenen stellt keine Rechtfertigung dar, da die wenigsten verstehen, was sie unterschreiben und keiner weiß, dass er danach vielleicht sogar vorbestraft ist. Eine zurückhaltende Handhabung ist das Mindeste, was der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt.

Ein Weiteres tritt hinzu: Eine Vollmacht begründet nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Der Vollmachtnehmer muss im Interesse des Vollmachtgebers handeln. Er ist daher verpflichtet, den Bescheid weiter-

Standpunkt

ÖST-DÄN? – NIE!

Warum erlauben wir Anderen immer cleverer zu sein als wir?

Tu Felix Austria.

Danish Dynamite.

Oranje Boven.

Hier ist nicht vom Fußball die Rede. Derzeit sieht es beim Familiennachzug zu türkischen Staatsangehörigen so aus: Österreich, Dänemark und die Niederlande haben nach diversen Entscheidungen des EuGH die Sprachkenntnisprüfungen im Ausland für Ehegatten von Türken abgeschafft. Ob solche Prüfungen sinnvoll sind, ist nicht (mehr) zu diskutieren. Sie sind nämlich europarechtswidrig. Das schert aber die deutschen Regierungen nicht. Dutzende von Fragen im Bundestag nach der Berechtigung der Aufrechterhaltung dieser Diskriminierungsmaßnahme und warum Deutschland Verstöße gegen die Stillhalteklauseln des Assoziationsrechts begeht, wurden markig abgewatscht und nicht selten die Fragesteller gleich mit: Wir Deutschen wollen das eben so, dann machen wir es auch! Nein, mit anderen Unionsstaaten stimmen wir uns nicht über dieses Thema ab! Nein, den EuGH verstehen wir anders!

Natürlich: Das Bundesverwaltungsgericht ist mit schuld an der Misere. Dort hatte man sich der Vorlageverpflichtung an den EuGH entzogen. Das legen wir mal wieder autonom aus, war das Signal aus Leipzig. Vor kurzem will man dort erst erkannt haben, dass eine Vorlageverpflichtung besteht.

Das entschuldigt aber nicht die rechtswidrige Brachialgewalt, mit der sich deutsche Behörden verhalten. Es scheint, als sei Legasthenie in deutschen Amts- und Regierungsstuben Grundvoraussetzung für den Umgang mit türkischen Staatsangehörigen. Dieselben Leute, die Verträge mit der Türkei brechen, sind es dann häufig aber, die Frau Leutheusser-Schnarrenberger wegen ihres Widerstands gegen die Vorratsdatenspeicherung europäischen Ungehorsam vorwerfen.

In Wirklichkeit geht es natürlich nur um eines: Man will das, was man selbst auch als rechtswidrig erkannt hat, für noch möglichst lange Zeit aufrecht erhalten. Dass man es wird aufgeben müssen, ist so sicher, wie das Amen in der Kirche. Rechtsbruch für eine Übergangszeit also.

Und was machen die Untergerichte? Auch sie bekleckern sich nicht mit Ruhm. Schon lange hätten sie dutzende deutsche Fälle in Luxembourg vorlegen können, damit sich die Bundesregierung nicht immer wieder damit herausreden kann, die vom EuGH entschiedenen Fälle hätten ja nicht Deutschland betroffen. Ein klein bisschen Mühe bei der Formulierung von Vorlagefragen könnten sie sich schon geben, findet

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

zuleiten und, wenn zu befürchten ist, dass Fristsäumnis droht, fristwährend Rechtsmittel einzulegen, wenn nicht der Sachverhalt eindeutig zu Lasten des Betroffenen feststeht. Spätestens jetzt sind wir aber im Bereich der Rechtsdienstleistung, die nach § 2 Abs. 1 RDG definiert ist als jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, welche eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert. Da es sich um eine unentgeltliche Rechtsdienstleistung handelt, kann man zwar darüber streiten, ob § 6 Abs. 2 RDG diese Rechtsdienstleistung erlaubt, weil ein Polizeibeamter regelmäßig geschult wird. Zweifelsfrei aber steht fest, dass solche Tätigkeit eigentlich den Rechtsanwälten obliegt. Umso erstaunlicher ist es, dass die Anwaltskammern solcher Praxis untätig zusehen, obwohl beispielsweise die Rechtsanwaltskammer München schon hierauf hingewiesen wurde. Zumindest an den Flughäfen sollte ein anwaltlicher Notdienst organisiert werden, so dass Vollmachtnehmer dann nicht die ermittelnden Polizeibeamten sind, sondern hierzu berufene Rechtsanwälte.

Eppelein von Gailingen sollte wegen seiner Raubzüge gehängt werden, was den Nürnbergern misslang. Im Rechtsstaat muss die Anwaltschaft dafür sorgen, dass moderne Raubritter vertrieben werden.

heinhold@waechter-kollegen.de

Assoziationsrecht auch auf Doppelstaater anwendbar

Von RA Ünal Zeran, Hamburg:

Inländerdiskriminierung ist ein Dauerbrenner. Fast im Monatsrhythmus führen Unionsrecht oder Entscheidungen des EuGH dazu, dass Ausländer gegenüber Inländern bevorzugt werden. Hier ist wieder so ein Beispiel:

Mit einem neuen Urteil hat der EuGH die Rechtsstellung von Mehrstaatern erweitert (Urteil v. 29.3.2012, C-7/10 u. a., ANA 2012, 21 – in diesem Heft). Stammberechtigter ehemalige Ausländer, die dem regulären Arbeitsmarkt der Niederlande angehören, hatten unter Beibehaltung ihrer türkischen die niederländische Staatsangehörigkeit erworben. Ihre türkischen Familienangehörigen können sich trotz der Einbürgerung auf das Assoziationsrecht (hier: Art. 7 ARB Nr. 1/80 EWG-Türkei) berufen. Der EuGH begründet dies mit dem Sinn und Zweck der Norm. Nachziehenden Familienangehörigen wird so die Möglichkeit eröffnet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und eine eigenständige Rechtsposition zu erlangen. Es gilt der allgemeine Grundsatz der Wahrung wohlverworbener Rechte. Mit anderen Worten: Weder der Stammberechtigter verliert seine Rechtsstellung nach einer Einbürgerung, noch kann dem nachgezogenen Familienangehörigen das Aufenthaltsrecht entzogen werden, wenn dieser gemäß Art. 7 ARB Nr. 1/80 drei bzw. fünf Jahre mit dem türkischen Mehrstaater zusammen gelebt hat. Sobald eine Rechtsposition nach Assoziationsrecht erworben wurde, geht diese durch Einbürgerung nicht unter, sofern die türkische Staatsangehörigkeit fortbesteht.

Was ist aus deutscher Sicht für die Vielzahl der Personen, die sowohl die deutsche als auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzen (vgl. nur § 12 oder § 4 Abs. 3 StAG) und für deren Familienangehörige zu beachten? Nur zwei Beispiele sollen verdeutlichen, dass die Bundesregierung die Relevanz der Entscheidung für Deutschland nicht – wie sonst immer wieder – negieren kann:

Die fehlende Lebensunterhaltssicherung des Stammberechtigten ist für die Familienangehörigen weder ein Ausweisungsgrund noch ein Versagungsgrund bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels, da Art. 7 ARB 1/80 dies nicht zulässt (§ 31 Abs. 3 AufenthG ist daher nicht anwendbar).

Bei der Ausweisung eines assoziationsberechtigten Familienangehörigen ist seit der Entscheidung „Ziebell“ (ANA 2012, 3 – Dok. 1578) der Bezugsrahmen für Art. 14 ARB 1/80 unionsrechtlich aus Art. 12 der RL 2003/109/EG zu bestimmen. Eine Ausweisung darf deshalb nur spezialpräventiv und nur bei einer hinreichend schweren gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und der Grundrechte erfolgen. Dies ist weitergehender Ausweisungsschutz als er nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG für Familienangehörige von Deutschen vorgesehen ist.

Es ist also für deutsch-türkische Mehrstaater und für deren Familienangehörige wichtig, sich auf ihre ARB-Rechtsposition berufen zu können.

Betrachtet man die EuGH-Urteile *McCarthy* (EuGH U. v. 5. 5. 2011, Rs C-434/09) und *Dereci u. a.* (ANA 2011, 26 – Dok 1513), fällt auf, dass die Inländerdiskriminierung Europa weiter national spaltet. In Fällen, in denen Unionsbürger von ihrem Freizügigkeitsrecht nicht Gebrauch gemacht haben, sind diese und ihre Angehörigen nun auch gegenüber türkischen Staatsangehörigen benachteiligt. Die Privilegierung von Drittstaatsangehörigen gegenüber eigenen Staatsangehörigen ist ein Mangel der Rechtsordnung, der national abgeschafft werden muss. Die Kohärenz und Akzeptanz des Rechts nimmt andernfalls dauerhaft Schaden und erzeugt sogar Ressentiments gegenüber Drittstaatsangehörigen. Ist das von der Politik etwa gewollt?

Dass es nicht funktioniert, die Inländerdiskriminierung als Faustpfand zu erhalten, um beim EuGH eine Rechtsprechungsänderung hinsichtlich europäischer Rechte zu erwirken, müsste man doch zwischenzeitlich gemerkt haben. Die Bundesregierung hatte gemeinsam mit anderen Unionsstaaten im Verfahren *Metock* (ANA 2008, 27 – Dok 920a) diesen Trick versucht: Man könne Familienangehörigen von Unionsbürgern doch nicht mehr Rechte einräumen als eigenen Staatsangehörigen. Der EuGH hat dieses Argument deutlich zurückgewiesen. Wie wäre es also, wenn man eigenen Staatsangehörigen dieselben Rechte gäbe, wie Freizügigkeitsberechtigten oder Assoziationsberechtigten?

avukat@zeran.de

Leistungsverweigerungen bei Unionsbürgern und Sozialgerichtsbarkeit

Von RAin Eva Steffen, Köln

Der Leistungsausschluss arbeitssuchender Unionsbürger nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist nach wie vor Gegenstand vieler sozialgerichtlicher Entscheidungen. Das BSG hat bisher eine Entscheidung zur Vereinbarkeit mit höherrangigem Gemeinschaftsrecht und insbesondere der Beantwortung der Frage eines unmittelbaren Anspruchs aufgrund der VO (EG) 883/2004 (nachstehend VO) vermieden. Auch in einer neuen Entscheidung vom 25.1.2012 (ANA 2012, 25 – in diesem Heft) ließ sich der Fall einer polnischen arbeitssuchenden Unionsbürgerin einfachgesetzlich lösen, da diese sich auf ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige berufen konnte und damit der Leistungsausschluss von vornherein unzulässig war. Allerdings wirft das BSG unter Hinweis auf den Anhang X zur VO die Frage auf, ob beim Leistungsausschluss zwischen „Sicherung des Lebensunterhalts“ und „Eingliederung in Arbeit“ zu unterscheiden sei. Diese Fragestellung trägt allerdings eher zur Verwirrung denn zur Klärung bei: In Anhang X zur VO sind als nicht ins Ausland exportierbare besondere beitragsunabhängige Leistungen diejenigen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§§ 19 ff. SGB II) benannt. Nicht explizit genannt werden die ebenfalls im SGB II geregelten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 14 ff. SGB II). Dies bedeutet aber allenfalls, dass solche Leistungen keine besonderen beitragsunabhängigen Leistungen sind und damit unter Umständen das Exportierverbot aus Art. 70 Abs. 3 VO nicht greift. Nur so sind auch die in diesem Zusammenhang vom BSG zitierten Anmerkungen von *Harich*, jurisPraxisreport-SozR 24/2011: „Arbeitslosengeld auch im Ausland?“ zu verstehen. *Harich* kommt dort zu dem Ergebnis, dass das Wohnsitzerfordernis für SGB-II Leistungen mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbar ist, nicht jedoch ein Leistungsausschluss für Arbeitssuchende.

Zur Frage eines diskriminierungsfreien Zugangs zu SGB II-Leistungen über Art. 4 der VO gibt es inzwischen einen Strauß richtungsweisender Entscheidungen der Sozialgerichte. Hier bieten erstinstanzliche Sozialgerichte den beiden Landessozialgerichten aus NRW (B. v. 18.11.2011, L 7 AS 614/11 B ER) und Berlin-Brandenburg (B. v. 24.2.2012 – L 20 AS 2347/11 B ER) und B. v. 5.3.2012 – L 29 AS 4141/12 B ER) Paroli, indem sie zu Recht darauf hinweisen, dass die VO unmittelbar anwendbares höherrangiges Recht ist und deshalb Anwendungsvorrang vor dem national geregelten Leistungsausschluss genießt. Statt vieler ist hier insbesondere die Entscheidung des SG Berlin vom 8.5.2012 – S 91 AS 883/12 ER zu nennen, die sich ausführlich und differenziert mit dem Leistungsanspruch unmittelbar über die Verordnung auseinandersetzt und betont, dass das Gleichbehandlungsgebot des Art. 4 VO keiner einschränkenden Auslegung zugänglich ist.

Ob es allerdings für den persönlichen Geltungsbereich der VO auf eine rein abstrakte Unterworfenheit unter ein System der sozialen Sicherheit ankommt oder ob der Unionsbürger, der sich auf die Rechte aus der VO berufen will, eine aktuell bestehende oder frühere Rechtsstellung als Versicherter oder Bezieher von Familienleistungen vorweisen können muss, lässt auch diese Entscheidung offen. Diese Frage ist einer Klärung durch den EuGH zu überlassen. Das gilt ebenso für die strittige Frage, ob der Anspruch auf der Grundlage der VO im Widerspruch steht zur Möglichkeit eines Leistungsausschlusses arbeitssuchender Unionsbürger von Sozialhilfeleistungen nach Art. 24 Abs. 2 Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt). Wegen dieser zumindest im Hauptsacheverfahren zur Vorlage an den EuGH verpflichtenden Frage verlangt die Wahrung effektiven Rechtsschutzes die vorübergehende Gewährung existenzsichernder Leistungen durch Behörden bzw. im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Die von *Harich* zu Recht benannte Sprengkraft der VO liegt damit weiterhin offen zu Tage. Sie lässt den Ende 2011 seitens der Bundesregierung erklärten Vorbehalt zur Anwendbarkeit des Europäischen Fürsorgeabkommens auf SGB II-Leistungen als einen untauglichen Versuch erscheinen, Unionsbürger von solchen Leistungen auszuschließen. Ohne Vorlage an den EuGH wird die hier gestellte Frage die Sozialgerichte auch weiterhin intensiv beschäftigen.

Eva.Steffen@koelner-advokaten.de

Anmerkung der Redaktion:

Siehe hierzu die *Argumentationshilfe von Classen*, ANA 2012, 13 – Dok 1631. Updates verfügbar auf der Internetseite des Flüchtlingsrats Berlin.

Siehe ebenso die *Forderung des DAV zur Zurücknahme des Vorbehalts zum EFA*, ANA 2012, 24 – in diesem Heft.

Siehe auch:

Sozialleistungen für Unionsbürger/innen nach der VO 883/2004 – Stand: März 2012 Verfasserin: Prof. Dr. Dorothee Frings, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 1645 im Internet

Aus dem GA

Bericht von der MV 2012

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Die Mitgliederversammlung fand am 23.6.2012 im Anschluss an das interessante Seminar, gehalten vom *Kollegen Stahmann*, zum Visakodex und Schengener Grenzkodex statt.

Zunächst beschlossen die Mitglieder auf Vorschlag des GA, dem *Kollegen Hartmut Kilger*, ehemaliger Präsident des DAV, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Wegen seiner Verdienste, das Migrationsrecht und die Probleme der Migranten mehr in das Blickfeld der (anwaltlichen) Öffentlichkeit zu rücken, das Thema Menschenrechte verstärkt auf die Tagesordnung zu setzen und auch wegen seines Engagements bei

der Veränderung der Anwaltsgebühren, besonders im Bereich des Asylrechts. Nach seiner Tätigkeit als Präsident des DAV war *Hartmut Kilger* auch noch eine Zeit lang Ansprechpartner für die ARGE (vom DAV-Vorstand entsandtes Mitglied des GA). Neben einer Urkunde über die Ehrenmitgliedschaft überreichte der Geschäftsführende Ausschuss dem *Kollegen Kilger* noch eine launige „Fortbildungsbescheinigung“. Hierin wurde ihm bestätigt, dass er mit nachhaltigem Erfolg an einem vielmonatigen Kurs „Präsidial engagierter Umgang mit schwierigen Zeitgenossen in Theorie und praktischen Übungen“ teilgenommen habe.

Anschließend begrüßte der Versammlungsleiter das nunmehr neu entsandte Mitglied des DAV-Vorstandes, Rechtsanwalt *Martin Schafhausen* aus Frankfurt/M. Er ist ein im Sozialrecht tätiger Berufskollege, der sich ebenfalls sehr um die Belange unserer ARGE kümmert.

Danach wurden Rechenschaftsbericht und Kassenbericht erstattet. Aus Letzterem ergab sich ein geringer Zuwachs des Vermögens der ARGE, keine Notwendigkeit der Veränderung der Mitgliedsbeiträge, aber auch der Hinweis darauf, dass die Teilnehmerbeiträge für die von uns veranstalteten Fortbildungsveranstaltungen wahrscheinlich etwas angehoben werden müssen. Geschäftsbericht und Kassenbericht sind verfügbar auf der Internetseite der ARGE. ■

Aus der Redaktion

ANA umfangreicher

Wegen der für das Jahr 2012 geänderten Erscheinungsintervalle der ZAR kommt dieses Heft der ANA später als ursprünglich geplant.

Da uns sehr viele Informationen und Artikel vorlagen, haben wir beschlossen, dieses Mal den Umfang auf 12 Seiten zu erhöhen. Viel Spaß beim Lesen. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Afghanistan: Abzug der Bundeswehr und Gefährdung von Einheimischen

Für deutsche Botschaft und Bundeswehr arbeiten in Afghanistan nach Auskunft des Auswärtigen Amtes derzeit insgesamt 1.673 sog. Ortskräfte mit afghanischer Staatsangehörigkeit. Die meisten für die Armee. Sie und ihre Familienangehörige sind bereits jetzt in großer Gefahr, da die Taliban schon beim geringsten Verdacht der Kooperation mit westlichen Regierungen zu terroristischen Mitteln greifen. In deren „Verhaltenskodex“ wird die Todesstrafe für Kooperation mit dem Feind vorgeschrieben. So wurde z. B. ein 7-jähriger Junge hingerichtet, bei dem eine Dollarnote gefunden worden war.

Noch ziert sich die Bundesregierung, in nennenswertem Umfang Menschen, die deutsche Behörden dort unterstützt haben, beim Abzug mit auszufliegen, obwohl viele von ihnen sich schon jetzt verstecken müssen und nach dem Abzug todgeweiht sein dürften. Selbst wenn die Freiheit Deutschlands nicht am Hindukusch verteidigt wird, ist es unsere moralische Pflicht, diese Menschen nicht allein zu lassen. Zum Problem werden auch Dokumente ins Netz gestellt.

Ausarbeitung zur Gefährdung von (vermeintlichen) Unterstützern in Afghanistan, Stand März 2012

Verfasser und Einsender: RA Gunter Christ, Köln
Fundstelle: Dokument 1646 a) im Internet

Dokumentensammlung

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 1646 b) im Internet

Auskunft AA zur Zahl der Ortskräfte an Omid Nouripour, MdB v. 18.5.2012

Verfasser: Staatssekretär Dr. Harald Braun

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Fundstelle: Dokument 1646 c) im Internet

BAMF: Herkunftsländerleitsätze (HKL) werden weiterhin nicht herausgegeben

Eine unendliche Geschichte geht weiter: Jahrelang schon berichten wir über Klagen von Pro Asyl und der ehemaligen Vorsitzenden der ARGE, Susanne Schröder, die vom BAMF in unterschiedlichem Umfang die HKL zur Einsicht verlangen (s. zuletzt ANA 2011, 18 – Dok 1474). Das BMI hatte eine Sperrerklärung abgegeben. Hiergegen wurde beim BVerwG Entscheidung nach § 99 Abs. 2 VwGO beantragt. Das BVerwG hat nun festgestellt, „dass die Verweigerung der Aktenvorlage durch das BMI rechtswidrig ist“. Man hatte es sich in Berlin da ganz leicht gemacht und nur ein paar allgemeine Floskeln dazu, warum die Vorlage der HKL angeblich Nachteile für das Wohl des Bundes brächte, verlauten lassen. Das reichte dem BVerwG nicht. Das BAMF hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass man jetzt an einer neuen Ablehnung arbeite. Der BayVG hat dem BAMF nun eine kurze Frist gesetzt unter erneuter Androhung prozessualer Konsequenzen, weil die Angelegenheit schon jahrelang anhängig ist.

BVerwG, B. v. 18.4.2012, 20 F 5.11

Richter: Neumann, Dr. Bumke, Brandt

Einsender: RA Sönke Hilbrans, Berlin

Fundstelle: Dokument 1647 a) im Internet

BVerwG, B. v. 18.4.2012, 20 F 7.11

Richter: Neumann, Dr. Bumke, Brandt

Einsender: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 1647 b) im Internet

Hinweis zum Verständnis der Beschlüsse:

Das BVerwG hatte in seiner Begründung die beiden Antragsteller „vertauscht“ und der *Kollegin Schröder* ein weitergehendes und Pro Asyl ein weniger weitgehendes Rechtsschutzziel (Umfang der zur Einsicht begehrten HKL) unterstellt. Dies ist mittlerweile durch gesonderte Beschlüsse berichtigt worden.

EMRK schützt auch Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen

In Fortführung und Erweiterung seiner neueren Rechtsprechung (s. die Entscheidung der großen Kammer vom 7.7.2011, Bayatyan / J. Armenien, Az: 23459/03 – Fall eines Zeugen Jehova) entscheidet der EGMR nunmehr im Fall eines türkischen Staatsangehörigen:

Der Mann ist ein bekannter Aktivist der Internationale der Kriegsdienstgegner in der Türkei. Er wurde zunächst wegen (angeblicher) Aktivitäten für die PKK verurteilt und erhielt während seines Gefängnisaufenthalts Gestellungsbefehl zur Armee. Wegen seiner Weigerung, Uniform zu tragen und wegen Desertion ist er mehrfach von Militärgerichten verurteilt worden. Der EGMR entscheidet so:

- Es liegt eine Verletzung von Art. 9 EMRK (Gewissensfreiheit) vor, weil der türkische Staat keinen Prüfungsmechanismus und keinen Zivildienst zur Verfügung stellt.

- Die dreifache Verurteilung sowie die mehrfache zusätzliche Einzelhaft bei den Militärbehörden wegen der Weigerung, eine Uniform anzuziehen, stellt einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK (Verbot der erniedrigenden Bestrafung) dar.

- Die Verurteilung des Mannes durch ein Gericht, welches aus Militärangehörigen besteht, ist ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK (unabhängiges und unparteiisches Gericht).

*EGMR, U. v. 12.6.2012, Savda ./. Türkei, Az: 42730/05, Presseerklärung in Englisch
Richter: Tulkens, Jociene, Popovic, Berro-Lefevre, Sajo, Karakas, Raimondi
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 1648 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Spätestens jetzt sollte es nicht mehr zulässig sein, Kriegsdienstverweigerer aus der Türkei nach dort zurück zu schicken. Wenn sie schon keinen Flüchtlingsstatus erlangen können, ist ihnen zumindest subsidiärer Schutz zu gewähren.

Daueraufenthalts-RL: Gebühren dürfen nicht in den Himmel wachsen

Wieder einmal ein Urteil wegen der Gebührengestaltung: Für die Erteilung der „langfristigen Aufenthaltserlaubnis EG“ (bei uns Daueraufenthaltsurlaub-EG genannt) werden in den Niederlanden unterschiedlich hohe Gebühren verlangt. Die niedrigste Gebühr beträgt 201 EUR. Nur mit dieser befasst sich der EuGH und stellt fest, dass schon die niedrigste Gebühr etwa das 7-fache der Kosten für die Ausstellung eines niederländischen Personalausweises beträgt und demzufolge unverhältnismäßig ist (Rn 77).

EuGH, U. v. 26.4.2012, C-508/10 (Kommission ./. Niederlande)

Richter: Cunha Rodrigues, Lohmus, Rosas,

O Caoimh, Fernlund

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 1649 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

In Deutschland beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis-EG 135 EUR (§ 44 a AufenthV) und damit ca. das 4,7-fache der 28,80 EUR Gebühr für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 47 Abs. 3 AufenthV). Auch dies dürfte unverhältnismäßig sein.

Interessant im Übrigen, dass die Niederlande die Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Türken aufgrund diverser Entscheidungen des EuGH zur Stillhalteklausele des Assoziationsrechts nicht mehr in der schon früher beanstandeten Höhe festsetzen. Die Bundesregierung meint allerdings, Entscheidungen gegen die Niederlande hätten keine Auswirkungen auf Gebührenhöhen in Deutschland.

Zu unzulässigen Gebühren bei Türken siehe auch VG Aachen, ANA 2012, 10 – Dok 1611 und die dortigen Nachweise.

DAV: Stellungnahme und Beschwerde zur Familienzusammenführungs-RL

Im Anschluss an die von der EU-Kommission initiierte Debatte zur FZF-RL (vgl. ANA 2012, 10 – Dok 1608) fand in Brüssel eine Anhörung statt. Mit weiten Ohren und offenen Mündern haben dort die Teilnehmer aus vielen europäischen Nationen aus dem Mund des Vorsitzenden der ARGE erfahren, dass in Deutschland Gerichte und Behörden den Kindesnachzug verhindern, wenn nach dem Recht des Herkunftsstaates einem Elternteil z. B. bei der Bestimmung des Aufenthalts Mitbestimmungsrechte zustehen. Das sei kein „alleiniges Sorgerecht“. So hat es das BVerwG – wiederum ohne die verpflichtende Vorlage zum EuGH – mehrfach entschieden (z. B. U. v.

7.4.2009, 1 C 17.08, InfAusLR 20096, 270. Zur Kritik s. Oberhäuser, ANA 2011, 1).

Dem Vernehmen nach gibt es eine solche Auslegung der FZF-RL in keinem anderen Unionsstaat. Die ARGE hat diese Erkenntnis zum Anlass genommen, eine weitere Beschwerde an die EU-Kommission zu richten, die auch in Form einer Stellungnahme des DAV veröffentlicht ist.

Beschwerde vom 29.6.2012 mit Anlagen

Verfasser: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1650 im Internet

Unionsbürger: Freizügigkeit von Familienangehörigen ohne Nachweis Sicherung des Lebensunterhalt

Die Entscheidung wendet die Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt) und das FreizügG/EU in einem „Rückkehrerfall“ an. Sie zeigt auf, wie der Re-Import von Freizügigkeitsrechten funktioniert. Sie ist aber auch auf alle normalen Fälle der Wanderung von Unionsbürgern anwendbar:

Eine Drittstaatsangehörige lebte mit ihrem deutschen Ehemann längere Zeit in Spanien. Nach Deutschland eingereist wollte die Ausländerbehörde die Aufenthaltskarte (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU) erst ausstellen, wenn nachgewiesen würde, dass der Lebensunterhalt, einschließlich Krankenversicherung, gesichert ist. Im Laufe des gerichtlichen Eilverfahrens fand der Mann Arbeit. Nun wurde ihm die Aufenthaltskarte erteilt.

Die ABH muss die Kosten beider Instanzen tragen, denn sie darf die Erteilung der Bescheinigung nicht von solchen Nachweisen abhängig machen. Nur von wirtschaftlich Inaktiven darf das gefordert werden.

Hinweise auch darauf, dass es zweifelhaft ist, ob das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht des Familienangehörigen in Rückkehrerfällen überhaupt den wirtschaftlichen Anforderungen des FreizügG/EU unterworfen werden darf; siehe EuGH, U. v. 11.12.2007, C-291/05 (Eind), NVwZ 2008,102.

OVG NRW, B. v. 24.4.2012, 18 B 1572/11

Richter: Dr. Schnell

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 1651 im Internet

Anspruch Drittstaatsangehöriger auf Nachzug zu freizügigkeitsberechtigtem Nicht-Unionsbürger, wie geht das?

Anmerkungen von RA Thomas Oberhäuser, Ulm:

Ein Afrikaner lebte mit seinem Kind und dessen Mutter (beide Portugiesen) längere Zeit in Deutschland zusammen. Deshalb erhielt er eine Aufenthaltskarte als freizügigkeitsberechtigter Angehöriger eines Unionsbürgers. Nach 5 Jahren wurde ihm das Recht auf Daueraufenthalt (§ 4 a FreizügG/EU) bestätigt. Sein Sohn und dessen Mutter sind zwischenzeitlich nicht mehr auffindbar, das führt aber nicht zum Erlöschen seines Daueraufenthaltsrechts.

Der Mann ist in Afrika seit 11 Jahren verheiratet und hat mit seiner Ehefrau auch ein gemeinschaftliches Kind. Seine Familienangehörigen begehren Nachzug auf Grundlage der Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt). Die deutschen Behörden verweigern dies. Es gäbe keine Rechtsgrundlage und außerdem sei das Sprachzertifikat der Frau schon 2008 erteilt. Das Gericht erkennt Anspruch auf Familiennachzug mit dieser Begründung:

- Die Daueraufenthaltskarte des Mannes ist zwar kein Aufenthaltstitel i. S. v. § 29 Abs. 1 AufenthG, wohl aber ein solcher nach Art. 3 Abs. 1 Familienzusammenführungs-RL (FZF-RL).

- Der Lebensunterhalt ist gesichert.

- Die Anwendbarkeit der FZF-RL ist nicht ausgeschlossen, weil deren Art. 3 Abs. 3 Unanwendbarkeit nur für Nachzug zu Unionsbürgern verfügt.

- Der Nachzugsanspruch ergibt sich mangels Umsetzung in Deutschland aufgrund direkter Anwendung der FZF-RL.

- Es ist gar kein Sprachnachweis erforderlich, weil Art. 7 Abs. 2 FZF-RL nur die Möglichkeit einer Beschränkung eröffnet, diese aber nicht fordert. Da der deutsche Gesetzgeber für den Nachzug zu Nicht-Unionsbürgern mit Daueraufenthaltsrecht keine Regelungen getroffen hat, darf bei direkter Anwendung nicht umgesetzter Teile der FZF-RL Sprachnachweis auch nicht gefordert werden. Die Frage, ob das Erfordernis vorgängigen Spracherwerbs europarechtlich überhaupt zulässig ist, muss deshalb nicht entschieden werden.

VG Berlin, U. v. 19.4.2012, 3 K 1153.10 V

Richter: Wegener, Mitschke, Strobel

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1652 im Internet

Anmerkung des Einsenders:

Trotz des richtigen Ergebnisses ist die Begründung angreifbar. Art. 24 Abs. 1 S. 2 Freizügigkeits-RL enthält für alle, die unter die RL fallen, ein Gebot der Gleichbehandlung mit Inländern. Warum soll dann nicht ein Anspruch analog § 28 AufenthG gegeben sein? Art. 3 Abs. 2 Freizügigkeits-RL begründet das Einreiserecht von Familienangehörigen und Art. 24 Abs. 1 ordnet auch hierfür eine Gleichstellung des Zusammenführenden mit Inländern an. Ob der Lebensunterhalt gesichert werden kann, hätte deshalb – zumindest mit Blick auf das Kind – keine Rolle spielen dürfen.

Degoutant war der Versuch des AA, den Prozessgewinn dadurch sicherzustellen, dass entgegen bestehender Übung (vgl. hierzu ANA 2011,4 – Dok 1414) vorgetragen wurde, das Sprachzeugnis sei zu alt.

Aufenthaltstitel für mehrere Zwecke

Eine Niederlassungserlaubnis muss neben der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erteilt werden. Es gibt keine Vorschrift, die dies verbietet. Vielmehr geht europäisches Recht davon aus, dass neben dem Titel nach der Daueraufenthalts-RL auch ein nationaler Titel erteilt wird (S. 13 ff.). Rechtschutzbedürfnis ist gegeben, denn es gibt Konstellationen, in denen die Niederlassungserlaubnis günstiger ist als die Daueraufenthaltsurlaub-EG (S. 11).

VG Aachen, U. v. 14.3.2012, 8 K 1159/10

Richter: Addicks, Dabelow, Dr. Bollrath

Fundstelle: Dokument 1653 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu dieser Entscheidung ist die Sprungrevision anhängig beim BVerwG zum Az: 1 C 12.12.

S. auch VG Köln, ANA 2010, 3 – Dok 1372, & 2012, 11 – Dok 1613 sowie VG Aachen, ANA 2011, 36 – Dok. 1556.

Zur Kritik an Unionsstaaten, die Daueraufenthaltsberechtigte zur Wahl zwischen nationalem und europäischem Titel zwingen wollen: Stellungnahme der EU-Kommission, ANA 2012, 2 – Dok 1576. Wichtig: Die Kommission weist auch darauf hin, dass der Daueraufenthaltstitel nur deklaratorische Wirkung hat.

EU-Türkei – Standstill der Gebühren gilt auch für elektronischen Aufenthaltstitel

Die vorstehende Entscheidung ist aus einem weiteren Grund interessant: Das VG entscheidet erneut, dass von türkischen Staatsangehörigen nicht die – im Vergleich mit Unionsbürgern – exorbitanten Gebühren verlangt werden dürfen. Das gilt auch und erst recht für den elektronischen Aufenthaltstitel. Auch die (nochmalige) Verteuerung durch dessen Einführung ist von den Stillhalteklausele des Assoziationsrechts erfasst. Für unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltsurlaub-EG) dürfen nur 30,68 € (= 60 DM) verlangt werden. Zu viel erhobene Gebühren sind zurückzuzahlen und zu verzinsen.

VG Aachen, U. v. 14.3.2012, 8 K 1159/10

Richter: Addicks, Dabelow, Dr. Bollrath

Fundstelle: Dokument 1653 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe bereits VG Aachen, ANA 2012, 10 – Dok 1611.

EU-Türkei – AusIG 1965 anwendbar auf Rechtsstellung nach positivem Eilantrag

Langsam setzt sich die Erkenntnis durch, dass die Stillhalteklauseln des Assoziationsrechts eine sehr weite Anwendungsbreite haben:

Ein türkischer Staatsangehöriger wehrte sich gegen die Ablehnung eines Aufenthaltstitels. Im Eilverfahren wurde die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels angeordnet. Die ABH will ihm nicht bestätigen, dass er sich rechtmäßig in Deutschland aufhält. Genau dies aber ist die Konsequenz nach dem AusIG 1965, welches im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stillhalteklauseln galt. Sie ist heute verpflichtet, dem Mann eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen. Gesetzesänderungen (z. B. § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG in der Auslegung durch die herrschende Meinung) gelten nicht für türkische Staatsangehörige.

VG Darmstadt, B. v. 8.2.2010, 5 L 1833/09.DA Richter: Dr. Rumpf

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm Fundstelle: Dokument 1654 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Beschluss verweist auf die Rechtsprechung des BVerwG (NJW 1979, 505) zur Bedeutung der Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach dem AusIG 1965: Nach deren Anordnung ist der Aufenthalt „vorläufig als erlaubt anzusehen“. Das hatten die Richter am VGH Ba-Wü (ANA 2011, 4 – Dok 1411) übersehen oder falsch verstanden.

Zu den verfahrensrechtlichen Konsequenzen aus den Stillhalteklauseln s. auch VG Aachen, ANA 2012, 4 – Dok 1579 & IM NRW, Erlass vom 28.8.2008, ANA 2010, 3 – Dok 1179.

Doppelstaatsangehörigkeit hindert nicht Anwendung von Assoziationsrecht

Am Beispiel von Fällen Familienangehöriger (ein Ehemann einer Türkin und ein Sohn eines Türken), die in den Niederlanden straffällig geworden waren, weshalb ihre Aufenthaltstitel nicht verlängert werden sollten, dekliniert der EuGH das Assoziationsrecht weiter durch und dehnt dessen Anwendungsbereich aus.

Beide „Stammberechtigten“ hatten vor Einreise ihrer Familienangehörigen die niederländische Staatsangehörigkeit erhalten. Beide sind Doppelstaater. Beide sind Arbeitnehmer.

Die Doppelstaatsangehörigkeit hindert nicht die Anwendung des Assoziationsrecht EU-Türkei, entscheidet das europäische Gericht.

EuGH, U. v. 29.3.2012, C-7/10 u. a. (Kahveci)

Richter: Tizzano, Saffjan, Ilesic, Levits, Berger

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 1655 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. hierzu der Artikel des Einsenders, ANA 2012, 18 – in diesem Heft.

Langsam wird die Inländerdiskriminierung aber unerträglich: Hätten Ehefrau und Vater nur die niederländische Staatsangehörigkeit gehabt, hätte europäisches Recht ihre Angehörigen nicht schützen können. Diese hätten wohl die Niederlande verlassen müssen.

Einbürgerung: Studienaufenthaltszeiten zählen nun auch in Baden-Württemberg

Aus der Phalanx süd-ostdeutscher Rechtsverweigerer bricht Baden-Württemberg nunmehr aus. Auch dort, wie in den meisten übrigen Bundesländern, werden Aufenthaltszeiten nach §§ 16, 17 AufenthG als „rechtmäßiger gewöhnlicher“ Aufenthalt anerkannt.

Ministerium für Integration Ba-Wü,

Erlass v. 14.3.2012

Verfasserin: Evangelia Hüfner

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1656 im Internet

Visavergabepaxis bei Somalis in der Kritik – Anwälte zu Gespräch im AA

Anmerkungen von RAin Kerstin Müller, Köln: Auf Anregung der ARGE trafen sich einige Kolleginnen und Kollegen mit Verantwortlichen des AA, um die Visavergabepaxis durch die Botschaft in Kenia, insbesondere auch in Anspruchsfällen, zu diskutieren.

Verbesserungen bei der Terminvergabe, Verschlechterungen bei den Anforderungen an den DNA-Test und die Zementierung der Frist zur persönlichen Vorsprache bei schriftlicher Antragstellung – das sind die mageren und frustrierenden Ergebnisse des Gesprächs mit dem Auswärtigen Amt. Kritikpunkte fasst ein Berufskollege noch einmal schriftlich zusammen. Wir haben dem AA zugesagt, seine anschließende schriftliche Stellungnahme der Kollegenschaft zugänglich zu machen, damit zumindest Aufschluss über das zu beachtende Procedure ermöglicht wird.

Gesprächsprotokoll vom 16.1.2012

Verfasserin: RAin Kerstin Müller, Köln

Fundstelle: Dokument 1657 a) im Internet

Zusammenfassung der Problembereiche aus Anwaltssicht vom 25.1.2012

Verfasser: RA Hubert Heinhold, München

Fundstelle: Dokument 1657 b) im Internet

Schreiben AA vom 28.2.2012

Verfasser: VLR Brandt

Fundstelle: Dokument 1657 c) im Internet

Neue serbische Reisepässe

Die alten (blauen) Pässe mit dem Aufdruck „Republika Jugoslawia“ haben am 1.1.2012 ihre Gültigkeit verloren. Zum Preis von 48 EUR können neue Pässe beantragt werden. Benötigt werden hierzu:

- Original-Staatsangehörigkeitsbescheinigung (nicht älter als 1 Jahr);
 - Original-Geburtsurkunde des Standesamtes in Serbien;
 - Identitätsdokument (alter Pass oder Personalausweis);
 - Meldebestätigung aus Deutschland.
- Anträge werden in Deutschland nicht entgegengenommen:

- Für im Ausland geborene Kinder, solange das Verfahren der Geburtsanmeldung nicht abgeschlossen ist oder bis Staatsangehörigkeitsbescheinigung und Geburtsurkunde vorliegen;
 - bei außerhalb Serbiens geschlossenen Ehen mit Namensänderung, solange Staatsangehörigkeitsbescheinigung und Geburtsurkunde mit dem neuen Nachnamen nicht vorliegen.
- Für die Letztgenannten können vorübergehend alte blaue Reisepässe ausgestellt werden.

Bei minderjährigen Kindern müssen beide (serbischen) Eltern persönlich erscheinen. Ist ein Elternteil nicht Serbe, wird schriftliche notariell beglaubigte und übersetzte Vollmacht des anderen Elternteils benötigt.

Schriftwechsel v. Dezember 2011

Auskunftsgeberin: Momirka Marinkovic,

Generalkonsulin in Hamburg

Einsenderin: RAin Claire Deery, Göttingen

Fundstelle: Dokument 1658 im Internet

Verfahren bei Zustimmung zu Ausländerbeschäftigung verändert

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt hat die Bundesagentur für Arbeit schon seit 1.5.2011 die Zuständigkeit für die Beantwortung der Anfragen der Ausländerämter zentralisiert. Statt der lokalen Arbeitsagenturen ist nur noch die „Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)“ zuständig. Wer an den Orten Bonn, Duisburg, Frankfurt/M und München entscheidet, richtet sich nach dem Sitz der Ausländerbehörde. Daneben existieren weiterhin Spezialzuständigkeiten und „Sonderverfahren“ für diverse Berufsgruppen.

Einsender: RA Klaus-Peter Stiegeler, Freiburg:

Information für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Verfasser: Bundesagentur für Arbeit

Fundstelle: Dokument 1659 a) im Internet

Merkblatt 7, Stand August 2011

Verfasser: Bundesagentur für Arbeit

Fundstelle: Dokument 1659 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wie man hört, hat diese Zentralisierung die Qualität der Entscheidungen eher nicht verbessert.

Weitere Merkblätter der ZAV sind auf der Internetseite www.arbeitsagentur.de verfügbar.

Arbeitskräftemangel: Erleichterungen für Asylbewerber und Geduldete

Sowohl der Mangel an Auszubildenden als auch die Überalterung der Gesellschaft im Verbund mit der Abschaffung des Zivildienstes bewirken ein Umdenken in der Politik und bei Behörden. Nicht nur durch das soeben verabschiedete Blue Card Gesetz (BGBl I 2012 S. 1224) sondern auch zuvor schon auf ministerieller Ebene wurde über Erleichterungen nachgedacht, mit diesem Ergebnis:

Jungen geduldeten Ausländern soll die Beschäftigung als Auszubildende nach einem Jahr Aufenthalt ermöglicht werden. Das BMAS bittet die Länder unter ausdrücklichem Hinweis auf eine Daueraufenthaltsperspektive (§ 25 a AufenthG) die Teilnahme an betrieblichen Berufsausbildungen (§ 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BeschVerfV) zu erleichtern. Die Ausschlussvorschrift des § 11 BeschVerfV soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn Gründe, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen, von den Jugendlichen selbst (und nicht von deren Eltern) zu vertreten sind.

Auch die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst (BFD) steht für Asylbewerber und Geduldete offen. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es nicht, da es sich um einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst handelt (§ 9 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 2 BeschVerfV). Eine Aufenthaltserlaubnis (§ 18 AufenthG) zur Teilnahme am BFD kann auch an Personen erteilt werden, die sich legal in Deutschland aufhalten (z. B. nach visumfreier Einreise oder als Studenten) und sich zur Teilnahme entschließen.

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist durch die Leistungen der Einsatzstelle als gedeckt anzusehen, so dass eine Verpflichtungserklärung nicht erforderlich ist.

Diese Hinweise gibt das Innenministerium Brandenburg in Absprache mit dem BMI.

Einsender: Georg Classen, Berlin:

IM Bbg, Information Nr. 44/2011 & Nr. 71/2011 an die Ausländerbehörden

Verfasserin: Dr. Annette Fischer

Fundstelle: Dokument 1660 a) im Internet

BMAS, Schreiben vom 4.4.2012 an die Länder

Verfasser: Ulrich Heide

Fundstelle: Dokument 1660 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Alles Vorstehende war auch zuvor durch einfache Gesetzesauslegung erkennbar. Es erleichtert aber Ausländern das Leben in der Praxis, weil den ABH's Ermessenshinweise gegeben werden.

Wichtig auch: Aufgrund einer Änderung von § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IV muss der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Teilnehmer am BFD, am Freiwilligen Sozialen Jahr oder am Freiwilligen Ökologischen Jahr alleine tragen. All diese Dienste sind gesetzlich geregelte Freiwilligendienste und stehen deshalb Geduldeten und Asylbewerbern offen.

„Scheinehebefragung“ ohne gesetzliche Grundlage bewirkt Löschungspflicht

Die ABH wird im Eilverfahren zur Sperrung der „Fragebögen zur Feststellung der ehelichen Lebensgemeinschaft“ verpflichtet.

Geschehen war dies: Ein türkischer Staatsangehöriger und eine Deutsche heirateten. Die ABH Bremen veranlasst ohne konkrete Anhaltspunkte

eine zeitgleiche getrennte Befragung der Eheleute. 115 Fragen zum Kennenlernen, zur Eheschließung, Wohnung, Arbeit, Familie, Freunde, Religion und zu anderen persönlichen Themen werden gestellt und beantwortet. Erst danach ergibt sich für eine Sachbearbeiterin ein „Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Scheinehe“. Später verpflichtet das VG die Behörde, den Aufenthaltstitel zu erteilen, was mittlerweile auch geschehen ist.

Das VG erkennt die Rechtswidrigkeit der Erhebung personenbezogener Daten und von deren Speicherung:

- Eine gesetzliche Grundlage für die „Scheinehebefragung“ gibt es nicht. Art. 16 Abs. 4 der Familienzusammenführungs-RL erlaubt nur punktuelle Kontrollen bei begründetem Verdacht. Es müssen konkrete Anhaltspunkte bekannt sein, bevor Nachforschung betrieben werden darf. Das war hier nicht der Fall.

- Eine Einwilligung in die Datenerhebung liegt auch nicht vor. Es ist bereits fraglich, ob das Merkmal der „Freiwilligkeit der Einwilligung“ durch die Beantwortung der Fragen gegeben ist, da die Behörde den Eindruck erweckte, die Betroffenen hätten keine andere Wahl. Ordnungsgemäße Belehrung über Widerruf der Einwilligung erfolgte auch nicht. Jedenfalls aber ist die Einwilligung in die weitere Speicherung der Daten wirksam widerrufen worden.

- Wo die Erhebung der Daten unzulässig ist, dürfen sie auch nicht gespeichert werden.

- Da die Gefahr besteht, dass durch Weiterleitung der Ausländerakte an die demnächst neu zuständige ABH weitere Personen unzulässigerweise Kenntnis von den erhobenen Daten erlangen, ist durch einstweilige Anordnung die Sperrung zu verfügen.

VG Bremen, B. v. 23.5.2012, 4 V 320/12

Richter: Wollenweber, Behlert, Strybel

Einsender: RA Jan Sürig, Bremen

Fundstelle: Dokument 1661 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Endlich sagt es ein VG mal deutlich, während andere Gerichte sich nicht selten auf die rechtswidrig erhobenen Daten stützen und stützen. Jeder Verwertung solcher Daten hat eine Entscheidung vorauszugehen, ob sie überhaupt erhoben werden durften.

Die Methode Fischzug ist hier dieselbe, wie bei der „Terrorismusbefragung“. Durch die Befragung sucht man nach Verdachtsgründen.

Zur Unzulässigkeit von „Scheinehebefragungen“ vor Visumerteilung bei Ehen mit Unionsbürgern s. OVG Berlin Bln-Bbg, ANA 2011, 27 – Dok 1517.

Gibt es doch europarechtliche Auswege aus der Inländerdiskriminierung?

Nach herrschender Meinung müssen Ehegatten Deutscher genauso wie Ehegatten von nicht privilegierten Ausländern deutsche Sprachkenntnisse erlernen, bevor sie die Rechtswohlthat des Zusammenlebens mit ihrem deutschen Gatten in Deutschland erfahren dürfen. Das ganz deutlich ins Gesetz zu schreiben, hatte sich allerdings die sozial-liberale Koalition nicht getraut. Es ergibt sich nur aus einer falschen Lesart einer komplizierten Verweisungstechnik.

Hier nun eine interessante Eilentscheidung im Verfahren einer Ukrainerin, eingereist mit einem polnischen nationalen Visum („Schengen D-Visum“), die danach ihren Verlobten in Dänemark heiratete und nun die Unverfahrenheit besitzt, bei diesem leben zu wollen. Geht nicht, sagt die ABH. Ganz schnell raus, denn Sie sprechen (noch) kein Deutsch.

Das VG findet, dass schwierige europarechtliche Fragen nicht im Eilverfahren entschieden werden können: Nachdem das BVerwG von seiner europarechtswidrigen autonomen Auslegung der Familienzusammenführungs-RL (FZF-RL) abgerückt ist und „erkannt“ hat, dass hier doch europarechtliche Fragen im Zusammenhang mit

dem Erfordernis vorgängigen Spracherwerbs bestehen (vgl. ANA 2011, 35 – Dok. 1550), muss abgewartet werden, wie der EuGH sich zur Spracherwerbsfrage stellt. Da deutsches Recht für den Familiennachzug zu Deutschen auf die der FZF-RL unterliegende Regelung des Nachzugs zu Ausländern verweist, ist eine Antwort aus Luxemburg auch erheblich. Europäisches Recht konnte also doch Inländerdiskriminierung verbieten. Es wird also die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels angeordnet.

Weiterer interessanter Aspekt der Entscheidung: Das VG weist darauf hin, dass ein „Schengen D-Visum“ (nationales Visum) nach dem neuen Art. 21 Abs. 2a SDÜ zum Aufenthalt in anderen Schengen-Staaten für die Dauer von insgesamt drei Monaten berechtigt. Deshalb handelt es sich hierbei um einen von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitel, auf den § 39 Nr. 6 AufenthV und nicht § 39 Nr. 3 AufenthV Anwendung findet. Es ist also unerheblich, wo die den Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vermittelnde Eheschließung erfolgte.

VG Oldenburg, B. v. 10.5.2012, 11 B 3223/12

Richter: Blaseio, Dr. Maierhöfer, Karneinsky

Einsender: RA Michael Amiragov, Frankfurt/M.;

RA Ünal Zeran, Hamburg;

Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: Dokument 1662 im Internet

Rückwirkende Erteilung Aufenthaltstitel

Ein Ausländer begehrt die Erteilung einer familiären Aufenthaltserlaubnis zu einem früheren Zeitpunkt, als dies durch die – säumige – Ausländerbehörde erfolgte. Hierfür gäbe es kein Rechtsschutzbedürfnis sagt die ABH. Im PKH-Prüfungsverfahren meinen VG und OVG: Diese Frage stelle sich erst in einigen Jahren, wenn eine Verfestigung des Aufenthalts rechtlich möglich ist.

Das BVerfG ist anderer Ansicht und verweist die Sache an das OVG Sachsen zurück: Angesichts ungeklärter Rechtsfragen und entgegenstehender obergerichtlicher Entscheidungen stellt es einen Verstoß gegen die Rechtsschutzgleichheit dar, wenn die Klärung solcher Fragen in das PKH-Verfahren verlagert wird.

Einsenderin: RAin Sandra Abara, Chemnitz:

BVerfG, B. v. 22.5.2012, 2 BvR 820/11

Richter: Gerhardt, Hermanns, Müller

Fundstelle: Dokument 1663 a) im Internet

Stellungnahme BVerwG v. 19.3.2012,

Verfasserin: Präs. BVerwG Eckertz-Höfer

Fundstelle: Dokument 1663 b) im Internet

OVG Sachsen, B. v. 10.3.2011, 3 D 196/10

Richter: Dr. Freiherr von Welck, Drehwald,

Dr. John

Fundstelle: Dokument 1663 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Dass die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts Bedeutung auch für die Einbürgerung hat, wofür heute ein verfestigter Aufenthaltsstatus nicht mehr nötig ist, wird nur in der Stellungnahme des BVerwG erörtert.

Zum Rechtsschutzinteresse an rückwirkender Erteilung s. VGH Ba-Wü, ANA 2011, 5 – Dok 1419; OVG S-A, ANA 2008, 27 – Dok 928 sowie Ohm, ANA 2009, 2.

Verwurzelung: Aufenthaltserlaubnis trotz zwischenzeitlicher Ausreise

Ein Mann (26) kam sechsjährig 1992 nach Deutschland. Er besuchte hier die Schule mit Hauptschulabschluss und musste Deutschland Ende 2005 „freiwillig“ verlassen, weil man die Duldung nicht verlängern wollte. In der „Heimat“ findet er sich jedoch nicht zurecht und kommt schon Mitte 2006 (erlaubt) zur Teilnahme an einem künstlerischen Projekt für 6 Monate nach Bremen zurück. (Wohl) 2008 reiste er erneut unerlaubt ein und hält sich seitdem hier auf. Unter Hinweis auf seine grundlegenden Entscheidungen zur Verwurzelung (InfAuslR 2011,

379 & 432) führt das OVG aus, dass die wahre Heimat des Mannes hier und die zwischenzeitliche Rückreise nicht schädlich ist. Es kommt ernsthaft die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels in Betracht.

Da wirtschaftliche Integration vorliegt, kann hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG angewendet werden.

Gebührenrechtlich wichtig auch: Das Gericht setzt den Streitwert im Eilverfahren auf 3.750 EUR fest und misst damit der „Abschiebungsandrohung“ zu Recht einen eigenen Wert (2.500 EUR im Hauptsacheverfahren) bei.

OVG Bremen, B. v. 29.3.2012, 1 B 17/12

Richter: Göbel, Prof. Alexy, Traub

Einsender: Veröffentlichungsverein des OVG

Fundstelle: Dokument 1664 im Internet

Ärztetag: Keine Altersbestimmung durch Röntgen von Handwurzelknochen

Erneut musste der Deutsche Ärztetag feststellen, dass die Methode der Knochenalterbestimmung zur Altersschätzung ungeeignet und unzulässig ist. Ärzte dürfen sich hieran nicht beteiligen!

113. Deutscher Ärztetag 2010, B. Nr. V – 93

Fundstelle: Dokument 1665 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe bereits Beschluss von 2007, ANA 2007, 29 – Dok 726 sowie UNHCR Mindeststandards, ANA 2010, 37 – Dok 1381.

Qualifikations-RL (QRL): Recht auf Arbeit für subsidiär Geschützte

Auf die leicht zu übersiehende Vorschrift von Art. 26 Abs. 3 S. 1 QRL weist diese Entscheidung hin:

Ein Mann aus der Türkei hatte an einer Besetzung des Generalkonsulats teilgenommen und war deswegen zu 1 Jahr Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt worden. Deshalb sah sich das VG im Asylklageverfahren gehindert, Flüchtlingsstatus zuzuerkennen (§ 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG!). Das BAMF wurde jedoch verpflichtet, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 5 AufenthG festzustellen, was 2007 geschah. Aufenthaltstitel bekam der Mann nicht, sondern nur Duldungen. Im März 2010 wollte er endlich arbeiten. Das wurde ihm aber ohne Kontaktaufnahme mit der Bundesagentur für Arbeit von der ABH versagt, weil er sich keinen Pass vom Konsulat besorgt hatte. Man habe ja Ermessen nach § 10 Abs. 1 BeschVerfV.

Das Gericht weist hin, dass auch subsidiär Geschützten Arbeit zu erlauben ist.

Hier ist auch eine Kontaktaufnahme mit den türkischen Behörden unzumutbar.

VG Karlsruhe, U. v. 4.4.2012, 1 K 834/11

Richter: Einzelrichter X (warum wird der Name geheim gehalten?)

Fundstelle: Dokument 1666 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Vorschrift der QRL ist eindeutig und verpflichtend. Es ist nicht nachvollziehbar, wie das Gericht behaupten kann, die QRL könne „entsprechend ihrem Rechtscharakter nicht unmittelbar“ gelten, und statt dessen die untergesetzliche Norm (BeschVerfV) heranzieht, die europarechtswidrig Ermessen eröffnet.

Die nationale Arbeitsmarktlage war gegen den Antrag des Mannes nicht ins Feld geführt worden. Es ist deshalb völlig unverständlich, wieso das Gericht die Bundesagentur nicht beilud, sondern die ABH nur zur Neubestimmung verurteilte und sie darauf hinwies, dass Kontaktaufnahme mit der Arbeitsverwaltung erforderlich ist.

UNHCR-Studie „Safe at last“ zu Art. 15 (c) Qualifikations-RL

Die europäische Vorschrift will Menschen (subsidiär) schützen, die vor willkürlicher Gewalt in bewaffneten Konflikten fliehen. Die Studie weist nach, dass gravierende Anwendungsunterschiede

in einzelnen Unionsstaaten existieren. Wenn eine Person aus Afghanistan, Irak oder Somalia in Europa ankommt, ist es ein „Glücksspiel“, ob sie subsidiären Schutz erhält oder nicht. Die Untersuchung enthält eine Reihe von Empfehlungen: Hier die Wichtigsten:

- Die unterschiedliche Staatenpraxis muss angeglichen werden.
- Der Schutzbereich von Art. 15 (c) QRL sollte weitergehen als der von Art. 3 EMRK.
- Das Konzept des „internen Schutzes“ muss ordnungsgemäß angewendet werden.
- Fehlerhafte Feststellungen zur Glaubwürdigkeit müssen vermieden werden.
- Die Schulung von Entscheidern betreffend subsidiären Schutz muss verbessert werden.

UNHCR-Studie v. 2011

Einsender: Dr. Roland Bank, UNHCR Berlin Fundstellen:

Übersetzung der Empfehlungen: Dokument 1667 im Internet

Zusammenfassung in deutscher Sprache: Beilage zum Asylmagazin 12/2011, www.asyl.net

Original: www.unhcr.org/4e2d7f029.html

Waffengleichheit im Asylverfahren: Weitergabe von AA-Auskünften ist nötig und zulässig

Seit Jahren berichten wir über den Versuch des Auswärtigen Amtes für die Anwaltschaft zu definieren, was Inhalt von § 19 BORA sei und welche Rechtspflichten sich für Advokaten daraus ergäben. Weil man auf Lageberichte und Einzelauskünfte den Stempel „VS-NfD“ aufbringt, meint man dort, uns vorschreiben zu dürfen, dass wir solche Schriftstücke nicht weiterleiten und diskutieren dürften (s. „Erkenntnisse des AA und Geheimschutz“, ANA 2003, 1; „Standpunkt: Geheimniskrämereien“, ANA 2004, 9). Wir haben auch beständig über Falschauskünfte des AA berichten müssen.

Dem Wunsch des AA, seine Informationen und Auskünfte an Behörden und Gerichte außer Diskussion stellen zu lassen, ist nicht zu entsprechen. Dies teilt die Rechtsanwaltskammer Berlin im Rahmen einer erbetenen Belehrung (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) einem Berufskollegen aus dem GA der ARGE mit.

Unsere Aufgabe ist es, Mandanten zu schützen, deshalb müssen wir auch dafür sorgen, dass Angaben über die Mandanten nicht personalisierbar sind. Im Übrigen aber gilt:

- Das Interesse an dem Informationsaustausch mit Kollegen und Organisationen im Interesse der Mandanten überwiegt ein irgendwie geartetes Geheimhaltungsinteresse des AA.
- § 19 BORA ist schon vom Ansatz her nicht auf Lageberichte des AA anwendbar.
- § 19 BORA ist auch nicht anwendbar auf in Generalakten von Gerichten aufgenommene Einzelinformationen des AA.
- Um substantielle Stellungnahmen zu Auskünften des AA abgeben zu können, ist es notwendig, dass dessen Stellungnahmen Gutachtern, Fachkollegen und der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach dieser erfreulichen Belehrung durch die Rechtsanwaltskammer muss sich das AA wohl etwas Neues überlegen, um seine Mitteilungen und Meinungsäußerungen (in Asylverfahren lt. BVerwG ein „Beweismittel sui generis“) der Diskussion und Kritik zu entziehen.

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin:

Belehrung durch den Vorstand der RAK Berlin vom 23.11.2011 & 4.6.2012, Az: VAB 1279.11

Verfasserin: RAin Maristany Klose

Fundstelle: Dokument 1668 a) im Internet

Belehrungsbitte und Anfragen des Einsenders vom 30.4.2011 & 13.2.2012

Fundstelle: Dokument 1668 b) im Internet

Asylverfahrens-Skandal: Anhörungen per Video gegen geltendes Recht

Das Gesetz schreibt vor, dass Asylantragsteller das Recht haben, in einer persönlichen Anhörung ihre Fluchtgründe vorzutragen. Zu deren Durchführung ist das Bundesamt (BAMF) verpflichtet. 2011 hat das BAMF begonnen, Anhörungen durchzuführen, bei denen Antragsteller und Anhörer sich an zwei unterschiedlichen Orten aufhalten. Sie können einander per Video sehen und hören, mehr aber nicht. Gründe für diese Verfahrensweise seien ein ökonomischer Umgang mit Personalressourcen sowie der Wunsch nach Beschleunigung mancher Verfahren.

Nach heftigem Protest vieler Seiten hatte sich der Innenausschuss des Deutschen Bundestages mit dem Thema befasst und das BAMF „gebeten“, diese Verfahrensweise noch einmal zu überdenken.

Eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages kommt zu dem Ergebnis, dass Video-Anhörungen rechtswidrig sind. Ein Berufskollege aus Frankfurt berichtet, wie ein schwerst traumatisierter und hirngeschädigter türkischer Mandant diesem Verfahren mit seiner Zustimmung unterworfen werden sollte. Erst nachdrücklicher Protest des Kollegen verhinderte seinerzeit die Fortführung.

Für den Bereich des FamFG hat jüngst das LG Augsburg entschieden, dass eine Anhörung per Videokonferenz rechtswidrig ist, wenn das Gesetz „persönliche Anhörung“ vorschreibt.

Mittlerweile hat das BAMF seine Dienstanweisung etwas modifiziert. An der Weiterführung dieser rechtswidrigen Maßnahme wird jedoch festgehalten.

Dienstanweisung Videoanhörungen, Stand 04/12
Verfasser: BAMF

Fundstelle: Dokument 1669 a) im Internet

Gutachten Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags 2011

Verfasserin: Dr. Birgit Schröder

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin

Fundstelle: Dokument 1669 b) im Internet

Bericht über geplante Videoanhörung eines traumatisierten Kurden

Verfasser: RA Victor Pfaff, Frankfurt

Fundstelle: Dokument 1669 c) im Internet

LG Augsburg, B. v. 28.11.2011, 052 T 3723/11

Richter: Dr. Veh, Löffel, Nertinger

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 1669 d) im Internet

Ärztetag 2012 fordert Abschaffung des Flughafenverfahrens

Unter Hinweis auf die bisher zum Teil nicht erfolgte Umsetzung von EU-Richtlinien zur Identifikation, zur medizinischen Versorgung und zur Schaffung spezieller Aufnahmebedingungen für besonders schutzbedürftige Personen fordert die Landesvertretung der deutschen Ärzteschaft dies:

„Der 115. Deutsche Ärztetag appelliert an Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, das Flughafenasylverfahren nach § 18 a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ersatzlos abzuschaffen und alle Asylsuchenden in Deutschland in das normale Asylverfahren zu übernehmen. Bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung sollten die besonders schutzbedürftigen Personen bei der Einreise identifiziert werden, um für medizinische Versorgung und entsprechende Aufnahmebedingungen zu sorgen.“

Wann wird man Ähnliches von den Kammern der Anwaltschaft hören?

Entschließung 115. Deutscher Ärztetag Nürnberg Drucksache-Nr. VI-54

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 1670 im Internet

Dublin II: Nicht mehr anwendbar nach Rücknahme Asylantrag

Eine Mutter mit zwei Kindern aus Kosovo wollte bei ihrem schwedischen Ehemann leben. Das lehnten die schwedischen Behörden unverständlicherweise ab, weil zwischen der Frau und ihrem Mann „keine Bindungen“ bestünden. Die drei reisen dann mit französischem Schengen-Visum in den hohen Norden und begehren dort Aufenthalt. Sie stellen (auch) einen Asylantrag, wobei unklar ist, ob dies durch die schwedischen Behörden veranlasst wurde oder nicht. Die Schweden waren schnell mit Dublin II bei der Hand. Am 4. Juni wurde Frankreich um Zustimmung zur Übernahme ersucht. Am 22. Juni nahmen die Kosovaren ihre Asylanträge zurück. Erst am 23. Juli erklärten die französischen Behörden Aufnahmebereitschaft.

Die dem EuGH vorgelegte Rechtsfrage lautete: Ist trotz Rücknahme des Asylbegehrens Dublin II (weiter) anwendbar?

Die Kampfpositionen vor dem EuGH waren klar: Die nördlichen Unionsstaaten Deutschland, Niederlande und Vereinigtes Königreich, weit weg von den Zugangsmöglichkeiten für Flüchtlinge nach Europa, wollen Dublin II angewendet sehen. Griechenland und Italien sprechen sich dagegen aus.

Der EuGH entscheidet, dass Dublin II nicht (mehr) anwendbar ist, wenn die Rücknahme des Asylantrags erfolgt, bevor der für die Prüfung zuständige Mitgliedstaat der Übernahme zugestimmt hat.

EuGH, U. v. 3.5.2012, C-620/10 (Kastrati)

Richter: Bonichot, Prechal, Schiemann,

Bay Larsen, Toader

Einsender: RA Únal Zerán, Hamburg

Fundstelle: Dokument 1671 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das BAMF hatte bisher die entgegenstehende Position vertreten und wird sich nun etwas einfallen lassen müssen.

Aufgrund der Schilderung des vorliegenden Gerichts hätte es nahe gelegen, auch die Frage zu entscheiden, welches der maßgebliche Zeitpunkt ist: Derjenige der Zustimmung des anderen Unionsstaats, derjenige des Eingangs dieser Zustimmung beim ersten Unionsstaat oder derjenige, zu dem diese Entscheidung dem Asylantragsteller mitgeteilt wird. Hierzu äußert sich der EuGH leider nicht.

Der EuGH entscheidet entgegen den Schlussanträgen der slowenischen Generalanwältin Trstenjak. Deren Anträge sind überraschend. Obwohl sie aus einem Land stammt, aus dem vor noch nicht allzu langer Zeit Flüchtlinge nach Westeuropa kamen, spricht sie in ihren Schlussanträgen von „asylum shopping“, was es zu verhindern gelte und geht mit keinem Wort darauf ein, dass das Asylsystem der EU, mit seiner Festlegung auf die Prüfung von Schutzbegehren nur in einem Mitgliedstaat, in eklatanter Weise unfair ist, weil sich Anerkennungschancen zwischen Nord und Süd, Ost und West dramatisch unterscheiden.

Dublin II: Keine Überstellung ohne Asylgesuch

Ein Junge kommt über Italien nach Deutschland und erklärt, er habe Afghanistan verlassen, weil seine Eltern durch Bombenanschläge ums Leben gekommen sind. Seitdem habe er sich selbst um alles kümmern müssen. Er habe keine Zukunft in Afghanistan gesehen. Er wolle eine Schule besuchen und als Mensch behandelt werden. Das BAMF geht davon aus, dass dies kein Asylgesuch sei. Der Anwalt hat auch ausdrücklich erklärt, dass lediglich Abschiebungsverbote geltend gemacht werden. Es gibt allerdings einen Eurodac-Treffer, wonach der Junge in Italien als Asylsuchender registriert ist.

Das BAMF will das Kind nach Italien schicken. Ein Entwurf der Abschiebungsanordnung befindet

det sich bereits in der Akte. Italien hat der Übernahme zugestimmt.

Das Gericht verpflichtet die Behörde im Eilverfahren zur Unterlassung: § 34 a AsylVfG findet keine Anwendung, wenn kein Asylbegehren gestellt wird. Ob der Eurodac-Treffer Auswirkungen hat und ob der Minderjährige überhaupt wirksam in Italien einen Asylantrag stellen können, kann offen bleiben, denn in diesem Fall wäre das Anwaltsschreiben als Rücknahme des Asylantrages auszulegen (vgl. dazu die vorstehende Entscheidung des EuGH).

Auch erneute Kritik an der Zustellungspraxis des BAMF.

VG Aachen, B. v. 1.6.2012, 7 L 185/12.A

Richterin: Löffler

Einsender: RA Volker Simon, Aachen

Fundstelle: Dokument 1672 im Internet

Afghanistan – BAMF verschlechtert Schutz für unbegleitete Minderjährige

Wie kommt eine Behörde, deren Aufgabe es ist, Schutzsuchenden und Schutzbedürftigen Schutz zu vermitteln dazu, das zu tun, wovon hier berichtet werden muss?

Die Rückführungs-RL (RüFüRL) sieht für unbegleitete Minderjährige (UM) vor, dass sie nicht außer Landes geschafft werden dürfen, solange eine geeignete Personensorge im Zielstaat der Abschiebung fehlt. Diese Vorschrift ist in § 58 Abs. 1a AufenthG nun endlich auch in deutsches Recht umgesetzt worden. Hieraus, so erklärt das BAMF, ergäbe sich eine „Rechtsverbesserung“ beim Schutz von UM. Kindern aus Afghanistan, die einen Asylantrag gestellt haben, soll deshalb kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG wegen gravierender allgemeiner Gefahren im Herkunftsland mehr zugesprochen werden. Im „Entscheiderbrief 4/2012“ wird auch darüber schwadroniert, dass man damit UM nicht länger in ein für sie vielleicht belastendes Asylverfahren drängen würde. Dabei hatte doch das BVerwG entschieden, dass nahezu jeder, der wegen Gefahren im Heimatland Schutz in Deutschland sucht, damit auch ein Asylbegehren vortrüge (vgl. dazu die Kritik von Müller, ANA 2010, 25). Was sind die ausländerrechtlichen Konsequenzen aus dieser Erfindung?

Im Fall der Feststellung eines Abschiebungsverbotes soll nach § 25 Abs. 3 AufenthG Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Sortiert man die UMF aus dem Asylverfahren aus oder verweigert ihnen die im Asylverfahren durch das BAMF vorzunehmende ausländerrechtliche Feststellung eines Abschiebungsverbotes, dann werden sie in der Praxis im schlimmsten Fall mit einer Duldung und im besten Fall mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG abgespeist. Diese Auslegung des § 58 Abs. 1a AufenthG wird sehr schnell und deutlich durch ein Obergericht für rechtswidrig erklärt: Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine zum Schutz von UM vorgesehene europäische Regelung dazu führe, dass dem geschützten Personenkreis ein schlechterer Status zuerkannt wird.

VGH BaWü, U. v. 27.4.2012, A 11 S 3392/11

Richter: Funke-Kaiser, Prof. Dr. Bergmann, Schiller

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 1673 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der „Entscheiderbrief 4/2012“ ist verfügbar auf der Seite www.bamf.de.

Vom Bundesamt ist derzeit zu hören, dass man an der vom VGH Ba-Wü kritisierten Entscheidungspraxis festhalten will.

Irak – Verfolgungsgefahr für Jeziden aus der Provinz Ninive?

Wie ein Bericht aus Absurdistan lesen sich Urteile deutscher Verwaltungsgerichte, die drei Brüder einer Familie betreffen:

In der Provinz Ninive, deren Hauptstadt Mossul ist, liegt der Schwerpunkt terroristischer Anschläge. Es lebt nur noch eine kleine Anzahl von Yezidi dort. Maßnahmen richten sich häufig gegen diese religiöse Minderheit. Schutz an anderem Ort im Land ist nicht gewährleistet, auch nicht in den autonomen Provinzen des Nordens.

Nach sorgfältiger Auswertung umfangreicher Erkenntnisse verurteilt das VG Bremen deshalb das BAMF zur Anerkennung eines Bruders.

Das VG Sigmaringen verpflichtet im Fall des zweiten Bruders lediglich zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Jedenfalls 2011 habe es keine religiöse (Gruppen-)Verfolgung gegeben. Da der Mann in der Vergangenheit aber terroristischen Bedrohungen und sogar einem lebensbedrohenden Übergriff ausgesetzt war, darf er nicht zurück geschickt werden.

Der dritte Bruder war durch das BAMF ebenfalls (einfach unbegründet) abgelehnt worden. Diese Wertung erweitert das VG Münster in unglaublicher Weise zum Verdikt „offensichtlich unbegründet“ mit einer Begründung, die aus einer ganzen Seite besteht.

Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen:

VG Bremen, U. v. 3.4.2012, 5 K 58/11.A

Richter: Sperlich, Twietmeyer, Dr. Schulenberg

Fundstelle: Dokument 1674 a) im Internet

VG Sigmaringen, U. v. 12.4.2011, 4 K 1138/10

Richter: Milz

Fundstelle: Dokument 1674 b) im Internet

VG Münster, U. v. 3.2.2012, 10 K 627/11.A

Richter: Dr. Schulte Beerbühl

Fundstelle: Dokument 1674 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Sollte man bei solch divergierender Rechtsprechung nicht über die Zulässigkeit einer „innerstaatlichen Fluchtalternative“ innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachdenken?

Bayerischer Sonderweg bei Asylverfahren wird von EU-Kommission untersucht

Über ausführliche sog. „Reisewegbefragungen“ durch bayerische Behörden bei Flüchtlingen, zu meist bevor diese einen Asylantrag stellen können, haben wir mehrfach berichtet (ausführliche Dokumentation zuletzt: ANA 2010, 22 – Dok 1308).

Der Einsender hat im Auftrag der Rechtsberaterkonferenz (RBK) eine Beschwerde an die EU-Kommission formuliert, weil die bayerischen Verfahrensweisen als Verstoß gegen die Aufnahme-RL eingeschätzt werden. Nachdem aus Brüssel zunächst abgewunken wurde, hat der Berufskollege ausführlich ergänzend Stellung genommen. Nunmehr teilt die EU-Kommission mit, dass sie diese Beschwerde mit den deutschen Behörden besprechen wird.

Einsender: RA Hubert Heinhöhl, München:

Beschwerde der RBK v. 18.5.2010

Verfasser: RA Hubert Heinhöhl

Fundstelle: Dokument 1675 a) im Internet

Schreiben EU-Kommission vom 14.7.2011

Verfasserin: Muriel Guin

Fundstelle: Dokument 1675 b) im Internet

Ergänzende Stellungnahme der RBK v. 1.9.2011

Verfasser: RA Hubert Heinhöhl

Fundstelle: Dokument 1675 c) im Internet

Schreiben EU-Kommission vom 8.6.2012 zu

Beschwerde Nr. EU Pilot 2300/11

Verfasser: Matthias Oel

Fundstelle: Dokument 1675 d) im Internet

BVFG: Nachträgliche Härtefall-einbeziehung von Angehörigen in Aufnahmebescheid

Aufgrund von § 27 Abs. 3 BVFG (in Kraft seit Dezember 2011) können nun bestimmte Angehörige eines bereits in Deutschland lebenden

Spätaussiedlers nachträglich in den Aufnahmebescheid einbezogen werden und auf dieser Grundlage Aufnahme in Deutschland finden. Der Spätaussiedler selber darf allerdings erst ab 1.1.1993 nach Deutschland eingereist sein. Rechtsprechung hierzu gibt es noch nicht. Weitere Informationen und Antragsformulare sind verfügbar auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamts: www.bva.bund.de. Wir stellen eine Arbeitshilfe ins Netz.

Arbeitshilfe Härtefalleinbeziehung v. April 2012

Verfasser: Robert Stuhr, Erding

Einsenderin: Dr. Elke Tiefpler-Marenda, Freiburg

Fundstelle: Dokument 1676 im Internet

Eheschließung in Deutschland vor Geistlichen mit Trauungsbefugnis

Nach Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB kann in Deutschland die Ehe vor einem ausländischen Geistlichen geschlossen werden, wenn dieser von seiner Regierung ordnungsgemäß ermächtigt wurde sowie Name und Anschrift dem Auswärtigen Amt notifiziert worden sind. Weitere Voraussetzungen: Einer der Verlobten muss dem Staat angehören, der solche Eheschließung ermöglicht. Keiner der Verlobten darf Deutscher sein.

Finnland, Griechenland, Indonesien, Norwegen, Schweden und Spanien ermöglichen die Eheschließung vor Geistlichen. Ein Verzeichnis ausländischer Geistlicher mit Trauungsbefugnis wird beim Bundesverwaltungsamt (BVA) geführt. Das BVA veröffentlicht diese Liste jedoch nicht, sondern erteilt nur Einzelauskünfte. Im Internet sind Auszüge aus dieser Liste (z. T. nur für Hessen, z. T. für das gesamte Bundesgebiet) verfügbar. Weitere Hinweise finden sich auch in der ebenfalls im Internet eingestellten Diplomarbeit von Tanja Herd „Eheschließung im Inland“.

Infos zum Verzeichnis ausländischer Geistlicher

Verfasser: BVA

Fundstelle: Dokument 1677 a) im Internet

Informationsblatt von 2007

Verfasserin: Tanja Herd

Fundstelle: Dokument 1677 b) im Internet

Vaterschaftsanfechtung durch Behörde – Wann ist sie zulässig?

Eine Ausländerin hat ein Kind mit einem Deutschen. Der hat die Vaterschaft rechtswirksam anerkannt. Es wurde auch eine Erklärung über die gemeinsame Sorge abgegeben. Der Mann zahlt Unterhalt für das Kind und besucht es regelmäßig. Das Verhältnis ist gut. Besuche finden aber nicht in der Wohnung des Mannes statt, denn da wohnt dieser mit seiner jetzigen Partnerin und einem weiteren Kind. Die neue Partnerin wünscht Besuche in der gemeinsamen Wohnung nicht. Also keine „sozial-familiäre Beziehung“ sagt die Behörde und ficht die Vaterschaft an.

Das ist eine typische sozial-familiäre Beziehung, sagt das Gericht unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien. Dass eine häusliche Gemeinschaft mit dem Kind nicht besteht (Regelbeispiel des § 1600 Abs. 4 S. 2 BGB) ist bei nicht nur sporadischen Kontakten unerheblich.

OLG Stuttgart, B. v. 20.1.2012, 15 UF 254/11

Richter: Dr. Maurer, Thran, Heiter

Fundstelle: Dokument 1678 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch die einstweilige Anordnung des BVerfG, ANA 2010, 38 – Dok 1388 sowie die weiteren Hinweise dort.

DAV: Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen zurücknehmen!

Der Ausschuss Ausländer- und Asylrecht des DAV wendet sich mit einem dringenden Appell an die Bundesregierung: Der durch die Bundesregierung erklärte Vorbehalt zum EFA ist völkerrechtswidrig. Dies stellt den Versuch dar, eine einseitige Modifizierung des EFA vorzunehmen, weil der nachträglich erklärte Vorbehalt weiter-

geht, als derjenige, der bei Abschluss des Abkommens erklärt worden ist.

Die einzige Möglichkeit, die Deutschland hat, um das Ziel der Regierung zu erreichen, wäre eine Kündigung des gesamten Abkommens. Aber dann wären auch Deutsche andernorts nicht mehr geschützt.

DAV-Stellungnahme Nr. 60/12 von Juni 2012

Verfasserin: RAin Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Bundestag Ausschuss-Drs. 17(11)937 & Dokument 1679 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe auch die Artikel der Verfasserin, ANA 2012, 18 – in diesem Heft & ANA 2011, 9.

Kein Ausschluss von SGB II-Leistungen bei Familiennachzug zu Deutschen

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln:

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfasst nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte nicht den Nachzug eines Ausländers zu seinem deutschen Ehegatten. Das LSG bestätigt die erstinstanzliche Entscheidung. Das Jobcenter ist zur Gewährung von Leistungen auch in den ersten 3 Monaten des Aufenthaltes an den zu seiner deutschen Ehefrau nachgezogenen Algerier verpflichtet.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Revision ist unter dem Az. B 4 AS 37/12 R beim BSG anhängig.

LSG NRW, U. v. 12.01.2012, L 19 AS 383/11

Richter: Tritschler, Straßfeld, Lütz

Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Dokument 1680 im Internet

Leistungsausschluss von Unionsbürgern mit VO (EG) 883/2004 unvereinbar

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln:

Das Gericht verpflichtete das Jobcenter zur Gewährung von SGB II-Leistungen an eine zum Zweck der Arbeitssuche eingereiste Italienerin. Das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 4 der VO besteht unabhängig von der Legalität des Aufenthaltes und ist aufgrund seiner unmittelbaren Geltung und des Anwendungsvorrangs gegenüber dem nationalem Recht einer einschränkenden Auslegung nicht zugänglich.

SG Berlin, B. v. 8.5.2012, S 19 AS 8804/12 ER

Richter: Leider nicht bekannt

Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Dokument 1681 im Internet

Arbeitssuchende Unionsbürgerin mit Anspruch auf SGB II-Leistungen

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln:

Unionsbürger, die sich nicht allein zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten, sondern auch aus einem anderen Grund freizügigkeitsberechtigt sind, sind nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II von Leistungen ausgeschlossen. Dies entschied das BSG im Falle einer inzwischen 18-jährigen Polin, die zunächst im Familienverband nach Deutschland eingereist war und nach Auszug aus dem Elternhaus als Arbeitssuchende Leistungen gegenüber dem Jobcenter geltend machte. Ihr abgeleitetes Aufenthaltsrecht als Familienangehörige verbietet es den Leistungsausschluss entfallen zu lassen.

BSG, U. v. 25.1.2012, B 14 AS 138/11 R

Richter: Leider nicht bekannt

Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Dokument 1682 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das Urteil wird mitbesprochen in dem Artikel der Anmerkungsverfasserin, ANA 2012, 18 – in diesem Heft.

Für Unionsbürger im Eilverfahren nur Leistungen nach AsylbLG?

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln:

Das SG hatte in erster Instanz einem arbeits-suchenden griechischen Unionsbürger im An-

schluss an den Bezug von Arbeitslosengeld Leistungen nach dem SGB II wegen Zweifeln an der Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses mit den Rechten aus der VO 883/2004 zugesprochen. In den Entscheidungsgründen äußert das SG auch erhebliche Bedenken an der Vereinbarkeit des erst Ende 2011 erklärten Vorbehalts der Bundesregierung zur Anwendbarkeit des Europäischen Fürsorgeabkommens auf SGB II-Leistungen mit Art. 19 c) der Wiener Vertragsrechtskonvention. Das LSG hob den Beschluss teilweise auf und verpflichtete das Jobcenter lediglich zur Gewährung von Leistungen in Höhe der Grundleistungen nach dem AsylbLG, obwohl diese weit unter dem Existenzminimum liegen und aufgrund der Zweifel an deren Verfassungsmäßigkeit ein Vorlageverfahren beim BVerfG anhängig ist, das am 20.6.2012 verhandelt wurde.

Einsender: RA Volker Gerloff, Berlin:

SG Berlin, B. v. 25.4.2012, S 78 AS 8137/12 ER

Richterin: Janenz

Fundstelle: Dokument 1683 a) im Internet

LSG Bln-Bbg, B. v. 10.5.2012, L 18 AS 1013/12

Richter: Mällicke

Fundstelle: Dokument 1683 b) im Internet

Qualifikations-RL: Kind von Flüchtling hat Anspruch auf SGB II-Leistungen

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln:

Das SG verpflichtet das Jobcenter zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an ein geduldetes Kind unmittelbar auf der Grundlage von Art. 23 i.V.m. Art. 28 QRL (RL 2004/83/EG). Das Kind lebt im Familienverbund mit seinem als Flüchtling anerkannten Vater.

Der in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II geregelte Ausschlussgrund der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG ist nicht anzuwenden. Die Ansprüche der QRL sind hinreichend klar und unbedingt formuliert. Ein Umsetzungsspielraum beim Zugang zu existenzsichernden Leistungen ist nicht erkennbar. Ob Familienangehörige nur dann einen Anspruch aufgrund von Art. 23 QRL haben, wenn sie selbst nicht originär als Flüchtling anerkannt werden können, ist im Hauptsacheverfahren zu klären. Ebenso die Frage, wann der Zugang zu sozialen Vergünstigungen mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist.

SG Köln, B. v. 22.3.2012, S 12 AS 427/12 ER

Richter: Dr. Erberich

Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Dokument 1684 im Internet

Qualifikations-RL: SGB II-Leistungen für Angehörige subsidiär Geschützter

Anmerkungen von RAin Eva Steffen, Köln:

Kinder, die selbst (nur) im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind, haben als Familienangehörige subsidiär geschützter Eltern einen Anspruch auf SGB II-Leistungen. „Anwendungsdurchgriff“ aufgrund von Art. 23 i. V. m. Art. 28 QRL (RL 2004/83/EG). Der in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II geregelte Ausschlussgrund wegen Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG verstößt gegen höherrangiges Europarecht. Eine hinreichende Umsetzung der Richtlinie zugunsten der Leistungsansprüche von Familienangehörigen ist nicht erfolgt. Auch hat Deutschland keine – nach Art. 23 Abs. 2 QRL grundsätzlich mögliche – einschränkende Bedingungen für Familienangehörige festgelegt. Die Bestimmungen der QRL sind unter Heranziehung der Erwägungsgründe auch inhaltlich unbedingt und hinreichend genau formuliert. Dass die Gewährung von Sozialhilfe mit der persönlichen Rechtsstellung der Kinder nicht vereinbar sein soll, ist nicht erkennbar.

LSG NRW, U. v. 27.2.2012, L 20 AY 48/08

Richter: Dr. Weßling-Schregel, Merheim,

Dr. Kniesel

Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln

Fundstelle: Dokument 1685 im Internet

Wann ist Abschiebungshaft trotz Asylantragstellung zulässig?

Lotterhaften Umgang durch Untergerichte mit Freiheitsrechten, besonders von Ausländern, sind wir gewohnt. Glücklicherweise erinnert der BGH häufig daran, dass es bei uns Gesetze und Grundrechte gibt:

Hier wurde ein Mann über 3 Monate lang rechts-widrig in Abschiebungshaft gehalten, bis man seine Überstellung nach Italien vollzog. Schon das AG hatte den häufigen Fehler begangen, aufgrund eines unzureichenden Antrages Haft anzuordnen. Nachdem der Mann dann einen Asylantrag gestellt hatte, zu dessen Behandlung nach Dublin II Italien zuständig war, tauschte das Beschwerdegericht flugs die Hafttrag gemäß § 27a AsylVfG unzulässig ist. Sie erlischt unter den weiteren Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 6 AsylVfG erst mit der Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag. Liegen im Zeitpunkt der Asylantragstellung die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Haft nach § 14 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG nicht vor, ist eine Fortdauer der Sicherungshaft rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit der Haft kann nicht dadurch beseitigt werden, dass das Beschwerdegericht nachträglich den Haftgrund austauscht.“ Deutlicher geht es kaum.

„Mit der förmlichen Asylantragstellung entsteht die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auch dann, wenn der Asylantrag gemäß § 27a AsylVfG unzulässig ist. Sie erlischt unter den weiteren Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 6 AsylVfG erst mit der Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag. Liegen im Zeitpunkt der Asylantragstellung die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Haft nach § 14 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG nicht vor, ist eine Fortdauer der Sicherungshaft rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit der Haft kann nicht dadurch beseitigt werden, dass das Beschwerdegericht nachträglich den Haftgrund austauscht.“ Deutlicher geht es kaum.

BGH, B. v. 1.3.2012, V ZB 183/11

Richter: Prof. Dr. Krüger; Dr. Lemke, Prof. Dr.

Schmidt-Räntsch, Dr. Brückner; Weinland

Fundstelle: Dokument 1686 im Internet

Keine Strafbarkeit bei „verspäteter“ Stellung des Antrages auf Aufenthaltstitel

Warum nur sind es immer wieder die ordentlichen Gerichte, die der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorführen müssen, was Rechtsstaatlichkeit ist?

Ein Ausländer erhielt Aufenthaltserlaubnis zum Studium mit der „auflösenden Bedingung“, dass sie erlischt, wenn er sein Studium beendet. Der Mann wurde exmatrikuliert, weil er Leistungsnachweise nicht erbracht hatte. Das führte nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zum Erlöschen seines Aufenthaltstitels. Ca. 4 Monate danach teilt er der ABH die Exmatrikulation mit und beantragt einen Aufenthaltstitel. Wegen unerlaubten Aufenthalts zur Anzeige gebracht (natürlich in Bayern!) wurde er von AG und LG verurteilt. Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 2, 4 AufenthG, hieß es. Das OLG liest § 81 Abs. 4 AufenthG a.F. genau und folgt dann – anders als die Verwaltungsgerichte – dem Gesetzesbefehl: Durch Antragstellung wurde sein Aufenthalt (rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des alten Titels) legal. Er durfte nicht wegen unerlaubtem Aufenthalt verurteilt werden.

OLG Nürnberg, B. v. 30.1.2012, 2 St OLG Ss 208/11

Richternamen leider entfernt (was gibt es zu verbergen?)

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm &

RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg

Fundstelle: Dokument 1687 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Am Beispiel dieses Studenten zeigt sich auch, dass eine auflösende Bedingung, die einem Aufenthaltstitel beigefügt wird, grotesk und inakzeptabel ist, weil sie von einer Sekunde auf die andere zur Illegalisierung führt. Man muss sich nur einmal § 16 Abs. 4 AufenthG ansehen, um die völlige Irrationalität solcher Bedingung zu erfassen: Nach Beendigung des Studiums kann

zur Suche nach einem Arbeitsplatz der Aufenthaltstitel verlängert werden. Nach herrschender Verwaltungsgerichtlicher Uminterpretation des Gesetzes aber kann nicht „verlängert“ werden, was schon erloschen ist! Gegen solche auflösenden Bedingungen sollte immer Rechtsmittel (mit aufschiebender Wirkung, vgl. § 84 Abs. 1) eingelegt werden.

Strafrecht: Rückführungs-RL verbietet (zeitweise) Verurteilung wegen illegalen Aufenthalts

Eine Bestrafung nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist nur zulässig, wenn die Ausländerbehörde zuvor vollständig die Voraussetzungen erfüllt hat, die von der RüFü-RL vorgesehen sind, um einen illegalen Ausländer außer Landes zu schaffen. Bestrafung setzt ferner eine Ausreisemöglichkeit auf freiwilliger Basis voraus. Wer nicht freiwillig ausreisen kann, z. B. weil er in Straf- oder Abschiebungshaft sitzt, darf nicht verurteilt werden.

KG, B. v. 26.3.2012, (4) 1 Ss 393/11 (20/12)

Richter: Eschenhagen, Schunzig, Töpfer

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 1688 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. EuGH, ANA 2012, 7 – Dok 1602; EuGH, ANA 2011, 22 – Dok 1502.

Ganz vorsichtig versuchen die Strafgerichte die Rechtsprechung des EuGH aufzunehmen. Wieso allerdings Bestrafung und strafrechtliche Inhaftierung nach Art. 15 RüFü-RL zulässig sein soll, wenn der Ausländer untergetaucht war, ist nicht nachvollziehbar. Hierzu hätte die Angelegenheit dem EuGH vorgelegt werden sollen. Alleine Hinweis auf OLG Hamburg reicht nicht aus, um von einer Vorlage abzusehen. Art. 15 RüFü-RL spricht nämlich von Abschiebungshaft!

Zur Pflicht des Gerichts Duldungsansprüche zu prüfen, s. BVerfG, ANA 2003, 2 = InfAusLR 2003, 185.

Der Mann war bereits zuvor wegen illegalen Aufenthalts verurteilt worden. Bedauerlich, dass das Verbot der Doppelbestrafung vom KG nicht auch zur Anwendung gebracht wurde. S. dazu BVerfG, ANA 2012, 14 – Dok 1639.

Lustiges

Innenministerium Sachsen liest die ANA

Der Betreiber der Internetseite www.familienvisum.de, der sich über die restriktive Visavergabepaxis Deutschland (nicht nur) für seine Schwiegereltern ärgert, befragt immer wieder Innenministerien des Bundes und der Länder, zumeist unter Berufung auf die Informationsfreiheitsgesetze, nach Inhalten bestimmter Vorgänge; siehe dazu auch ANA 2012, 38. Solch bürgerlicher Gemeinsinn muss, so scheint es, unter Beobachtung gestellt werden. Jedenfalls tauschen sich die Innenministerien von Bund und Ländern über die Anfragen des Mannes rege aus. Als er dies zur Kenntnis nahm, begehrte er vom Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Es dauerte Monate und bedurfte erst einer Intervention des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bis er Antwort erhielt. Eine Liste mit 42 Vorgängen, zu denen Daten über ihn gespeichert werden, wurde dem in Niedersachsen lebenden Mann aus Sachsen übersandt. Unter Nr. 28 wird mitgeteilt, dass auch eine „Veröffentlichung (...) in der Zeitschrift ZAR vom Dezember 2011“ gespeichert ist. Hiermit dürften sicherlich die beiden Einsendungen in ANA Heft 5-2011, S. 36, 38 gemeint sein. Diese waren allerdings von dem Mann nicht verfasst worden.

„Trau schau wem“ scheint die Devise zu sein: Bevor man Auskünfte erteilt, muss man erst mal wissen, wer die haben will. Könnte ja ein „Anfrageverbrecher“ sein!

Aus Gründen der Dokumentation wird auch eine Mitteilung der Saarländischen Datenschutzbe-

auftragten ins Netz gestellt, der sich entnehmen lässt, dass die vielen Austausche zwischen Innenministerien von Bund und Ländern über den Anfrager gegen Datenschutzrecht verstoßen, weshalb Aufforderung zur Löschung ergeht.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Schrb. SMI v. 15.3.2012

Verfasser: Martin Strunden

Fundstelle: Dokument 1689 a) im Internet

Schrb. Datenschutzbeauftragter Saarland v. 8.5.2012

Verfasser: Mathias Gisch

Fundstelle: Dokument 1689 b) im Internet

Neue Grindelei: Abgeordneter beobachtet Bürger und watscht ihn ab

Auf der Internetseite www.abgeordnetenwatch.de können Bürger Abgeordneten Fragen stellen. Diese und die Antworten werden veröffentlicht. Also erlaubte sich der Betreiber der Internetseite www.familienvisum.de, über den wir bereits berichteten (ANA 2011, 36) an den CDU Innenpolitiker Reinhard Grindel, MdB eine Frage zu Visarleichterungen zu stellen. Er bezog sich auf eine von dem Abgeordneten zu Protokoll gegebene Rede, die, wie üblich, von Kenntnissen wenig getrübt war. Bevor ich antworte, google ich am besten erst einmal, scheint sich Herr Grindel gedacht zu haben. Danach musste sich der Fragesteller von ihm u. a. dies anhören: „Im Interesse von Transparenz und Ehrlichkeit wäre es anständig von Ihnen gewesen, allen Nutzern von [abgeordnetenwatch.de](http://www.abgeordnetenwatch.de) mitzuteilen, dass Sie Betreiber der Internetseite „[familienvisum.de](http://www.familienvisum.de)“ sind und deshalb natürlich viele Antworten auf Ihre Fragen sehr genau kennen. Sie wollen mich offenbar testen, ob ich mich auch hinreichend auskenne, um dann im Zweifelsfall über die „doofen“ Politiker herziehen zu können. Ich lasse mich von Ihnen aber nicht examinieren. Das ist wohl kaum der Sinn dieser Plattform. Sie sagen gleichzeitig auch nicht, dass Sie finanzielle Interessen verfolgen. Insoweit bin ich gar nicht sicher, ob Sie nicht gegen die Grundsätze von [abgeordnetenwatch.de](http://www.abgeordnetenwatch.de) verstoßen. Was die „finanziellen Interessen“ des Fragestellers wohl sein könnten? Antwort hierauf bleibt der Abgeordnete schuldig.

Das Ganze ging noch einige Mails weiter, die wir aus Platzgründen hier nicht vollständig wiedergegeben können, die für die Nachwelt aber dokumentiert werden sollen.

E-Mail-Verkehr zwischen dem Einsender und Reinhard Grindel, MdB vom Mai 2012

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 1690 im Internet

Trauriges

Viel beschäftigter Abschiebungsarzt

Über Michael Koenen, Arzt, „Fachkunde Arzt im Rettungsdienst“ (so die Bezeichnung auf seinem Briefkopf) hatten wir bereits mehrfach berichten müssen (s. Abschiebungsarzt hat Angst vor Öffentlichkeit, ANA 2011, 24 & Abschiebungsmedizin ein erträgliches Geschäft, ANA 2008, 24). Nun wurde der Redaktion eine Rechnung dieses Herrn übersandt. Sie ist nach seiner Ansicht „Vertraulich / nur für Dienstgebrauch und Justiz – Copyright Michael Koenen“.

Um eine Familie abschieben zu können, verlangt er für Tätigkeiten vom 18.5. bis 20.5.2011 „gem. Liste 2009“ 2.200 EUR. Der Betrag ist deshalb „so niedrig“, weil eine „Kombinierbarkeit mit Aufträgen Dritter vor Anreise bzw. gleich nach Abreise“ vorlag.

Der Mann scheint also viel beschäftigt zu sein. Und verarmen muss er sich angesichts seiner Preise wohl auch nicht.

Derzeit läuft das Verfahren auf Rückholung der Familie, derer sich der Hochsauerlandkreis entledigen wollte.

In der sog. freien Wirtschaft heißt es: Jurist ist man nicht, Juristen hält man sich. Bei manchen Behörden scheint das mit Ärzten auch so zu sein.

Rechnung v. 23.5.2011

Verfasser: Michael Koenen

Einsender: Der Redaktion bekannt

Fundstelle: Dokument 1691 im Internet

Generalpräventive Ausweisung bei verwurzelten Ausländern zulässig – Befristung von Amts wegen notwendig

Der Pranger der früheren Zeit sollte zur Abschreckung dienen. An ihn wurden Menschen wegen der von ihnen begangenen Taten gestellt. Das gibt es heute nicht mehr. Aber: Behörden weisen Menschen aus, alleine zur Abschreckung von Anderen, auch wenn von den Ausgewiesenen keine Gefahr (mehr) ausgeht. Das sei schon in Ordnung befindet das BVerwG. Es hebt die Entscheidung des VGH Ba-Wü (ANA 2011, 21 – Dok 1488) auf. Der hatte geurteilt, dass diese Form der Ausweisung bei Verwurzelten gegen das Recht auf Privatleben (Art. 8 EMRK) verstößt. Das will das BVerwG nicht gelten lassen: Wegen der besonderen Schwere der Straftat könnten „schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ (§ 56 Abs. 1 S. 2 AufenthG) vorliegen. Der Mann, um den es hier geht, lebt seit 16 Jahren in Deutschland, seit langem schon mit unbefristetem Aufenthaltsrecht. In einer Ausnahmesituation hatte er Landsleuten Beihilfe zum schweren Bandendiebstahl geleistet. Verurteilt wurde er zu 34 Monaten Haft. Die Reststrafe ist längst zur Bewährung ausgesetzt. Er ist in einem festen Beschäftigungsverhältnis.

Die geschilderte Tat könnte als „besonders schwere Straftat“ anzusehen sein, aus der das „dringende Bedürfnis“ folge, durch die Ausweisung andere Ausländer von der Begehung vergleichbarer Straftaten abzuhalten. Verwurzelung sei dann unerheblich. Die durch Gerichte erfundene Generalprävention habe der Gesetzgeber akzeptiert.

Das BVerwG erkennt auch, dass in einer solchen Konstellation der Ausgewiesene keinen Einfluss auf das Entfallen des Ausweisungszwecks nehmen kann, weil er ja selbst nicht gefährlich ist, sondern Andere beeindruckt und beeinflusst werden sollen. Aber das führe nur dazu, dass man bereits bei der Verfügung einer solchen Ausweisung wisse, wie lange der Ausländer unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen privaten Belange vom Bundesgebiet ferngehalten werden müsse, damit die notwendige generalpräventive Wirkung erzielt werden kann (Rn 29). Deshalb erfordere es das Verhältnismäßigkeitsprinzip, dass Befristung bereits beim Ausspruch dieser Ausweisung durch die ABH erfolgen muss. Im Übrigen sei nunmehr, auch das ist neu, wegen der Rückführungs-RL die Dauer der Befristung gerichtlich voll überprüfbar. Ein behördliches Ermessen gibt es dabei nicht mehr.

BVerwG, U. v. 14.2.2012, 1 C 7.11

Richter: Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Dörig, Richter, Beck, Fricke

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1692 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die dringend notwendige Rechtsprechungsänderung zur gerichtlichen Überprüfbarkeit der Frist, für die ein Ausländer vom Bundesgebiet ferngehalten werden darf, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Entscheidung im Übrigen sozialwissenschaftlich in keiner Weise belegbar ist.

Wo ist der Beleg dafür, dass auch nur ein einziger Ausländer sich durch eine generalpräventive Ausweisung Dritter von irgendetwas abschrecken ließe? Das ist pure Ideologie.

Woher nimmt das Gericht die Gewissheit, dass bereits anlässlich der Verfügung einer solchen Ausweisung klar sei, wann sie sich erledigt hat? Das ist ausschließlich Stochern im Nebel!

Und, einmal unterstellt, solch abschreckende Wirkung gäbe es überhaupt, woher weiß man dann, wann ausreichend Abschreckung erfolgt ist? Was wäre etwa im Fall eines stärkeren Migrationsgeschehens, welches ja wegen der Überalterung unserer Gesellschaft erwünscht ist? Nehmen wir mal an, die ABH hätte die Wiedereinreiseperrre z. B. auf 4 Jahre festgesetzt, nach 3 1/2 Jahren kommen aber viele neue Ausländer nach Deutschland. Müsstest du dann nicht (mehr) abgeschreckt werden? Und wie sollte das gehen, wenn der Ausgewiesene 1/2 Jahr nach deren Zuzug schon wieder da ist? Alles völlig undurchdacht oder xenophob.

Racial Profiling in Deutschland erlaubt?

Selbst die linksliberale Frankfurter Rundschau (v. 29.3.2012 S. 11) meint, dass es keinen unterschwelligen Rassismus darstelle, wenn man – wovon hier zu berichten ist – einen Deutschen allein wegen seiner schwarzen Hautfarbe im Zug kontrolliert. Jedenfalls dann nicht, wenn dies auf Zugstrecken geschieht (hier Regional-express zwischen Kassel und Frankfurt/M, kurz vor Treysa), auf denen angeblich erfahrungsgemäß viele Illegale einreisen. Kassel, Treysa und Frankfurt/M. liegen ja auch so nahe an einer Staatsgrenze! Anders, so die FR, sei das allerdings zu beurteilen, wenn man wegen seiner schwarzen Hautfarbe erschossen würde, wie in USA geschehen. Tot ist eben schlimmer als diskriminiert!

Die EU-Kommission glaubt Erklärungen der Bundesregierung, dass es sowas in Deutschland gar nicht gibt, weshalb sie auch von dem hier zu berichtenden Skandal und von weiteren Belegen keine Notiz nehmen will. Gerichtsurteile würden überdies durch die EU-Kommission nicht kommentiert, teilte sie dem Redakteur mit. Der Glaube kann eben selig machen!

Racial Profiling beim Grenzübertritt und im Zusammenhang damit ist nach EU-Recht verboten (s. dazu ANA 2011, 34). Es passiert in Deutschland allerdings regelmäßig: Alleine wegen der Hautfarbe des Mannes, so haben die Polizisten vor Gericht eingeräumt, ist er im Zug kontrolliert worden. Als er sich weigerte, seinen Personalausweis vorzulegen, musste er am nächsten Halt mit den Grenzschützern aussteigen, wurde durchsucht und anschließend auch noch mit einem Strafverfahren wegen Beleidigung überzogen. Der ganze unsägliche Sachverhalt wird hier dokumentiert:

Das merkwürdige Urteil des VG Koblenz ist nur verständlich im Zusammenhang mit dem ebenfalls ins Netz gestellten PKH-Beschluss, auf den sich die Entscheidung bezieht.

Eine erstinstanzliche Verurteilung des Mannes wegen Beleidigung (er hatte von „SS-Methoden“ gesprochen) wurde glücklicherweise durch das OLG Frankfurt auf die Sprungrevision hin aufgehoben. Der Mann wurde freigesprochen.

Nun hat das OVG Koblenz die Berufung zugelassen und auch den evident rechtswidrigen negativen PKH-Beschluss aufgehoben.

Das Ganze hat auch schon zu einer Anfrage im Bundestag geführt. Ungewohnt zurückhaltend antwortete die Bundesregierung den Fragestellern von Bündnis 90/Die Grünen.

Die Redaktion wird den Vorgang weiter beobachten.

Einsender: RA Sven Adam, Göttingen:

VG Koblenz, U. v. 28.2.2012, 5 K 1026/11.KO
Richter: Köster, Hübler, Dr. Schweitzer
Fundstelle: Dokument 1693 a) im Internet

VG Koblenz, PKH-Beschluss v. 18.1.2012, 5 K 1026/11.KO

Richter: Köster, Hübler, Dr. Schweitzer
Fundstelle: Dokument 1693 b) im Internet

AG Kassel, U. v. 12.7.2011, 282 Cs-9622 Js 11344/11

Richter: Winters

Fundstelle: Dokument 1693 c) im Internet

OLG Frankfurt/M, B. v. 20.3.2012, 2 Cs 329/11
Richter: Dr. Pfeifer, Dr. Teßmer, Dr. Mittelsdorf
Fundstelle: Dokument 1693 d) im Internet

OVG Koblenz, B. v. 8.5.2012, 7A 10391/12 u. a.
Richter: Wünsch, Dr. Stahnecker, Schnug
Fundstelle: Dokument 1693 e) im Internet

Antwort Bundesregierung v. 14.6.2012

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Fundstelle: Dokument 1693 f) im Internet

Rechtsstaat à la Schleswig-Holstein: Freche Presse muss für's Recht zahlen

Eigentlich müsste man dies in der Rubrik „Die Entgleisung“ veröffentlichen. Da aber das, was unseren Mandanten nicht selten passiert, schlimmer und existenzbedrohender ist, haben wir entschieden, es hier der Fachöffentlichkeit zur Kenntnis zu geben.

Wir hatten berichtet über ein Urteil des ArbG Elmshorn, wonach die Kündigung eines Mannes gerechtfertigt sei, weil dieser mit einer Chinesin verheiratet ist. Details kann man nachlesen in ANA 2011, 38 – Dok 1569. Ebenso, dass diese Entscheidung glücklicherweise durch das LArbG SLH aufgehoben worden ist. Jetzt können wir auch die Namen der an den Urteilen Beteiligten bekanntgeben, die uns zunächst aufgrund des „Prinzips der Datenvermeidung und Datensparsamkeit“ nicht mitgeteilt werden sollten.

Das Urteil ArbG Elmshorn vom 8.12.2010, 4 Ca 1016 d/10 wurde gesprochen durch RiArbG Homuth sowie die ehrenamtlichen Richter Christian Ruge und Beate Petri.

Das Urteil des LArbG SLH vom 22.6.2011, 3 Sa 95/11 wurde gesprochen durch Vizepräsidentin des LArbG SLH Heimann sowie die ehrenamtlichen Richter Hans-Rüdiger Bruchmann und Holger Petersen.

Die in ANA 2011, 38 in der Anmerkung der Redaktion mitgeteilte Provinzposse ist allerdings weitergegangen:

Nachdem zunächst die sich als „Presserichterin“ bezeichnende Pressesprecherin des LArbG SLH, Frau Marlies Heimann, versuchte, unser Auskunftsbegreihen abzuwatschen und der Redaktion zu erläutern, dass die ANA kein Presseorgan sei, übernahm den weiteren Part der Rechtsverweigerung die Präsidentin des LArbG, Frau Birgit Willikonsky. Mit immer neuen Erfindungen von Datenschutzrechten und angeblich fehlenden Interessen an der Mitteilung der Namen ließ sie sich auch nicht durch die ausdrückliche Androhung einer Untätigkeitsklage davon abbringen, dass die Redaktion sich gefälligst brav und untertänig zu verhalten hätte.

Der Direktor des ArbG Elmshorn, Herr Rolf Weiler, hat unsere Anträge gleich gar nicht beachtet. Er leitete sie immer nur weiter an die Präsidentin des LArbG. Dabei bezog er sich auf eine „Dienstvereinbarung Öffentlichkeitsarbeit in der Arbeitsgerichtsbarkeit“, die augenscheinlich dem Gesetz vorgeht.

Wir haben dann gegen die Präsidentin des LArbG SLH und den Direktor des ArbG Elmshorn gemeinsam Untätigkeitsklage erhoben. Diese Klage geriet in die Fänge des auch im Ausländerrecht berechtigten Richters am VG Schleswig, Herr Mokrus.

Seine erste Amtshandlung, mutmaßlich mit dem Ziel, möglichst hohe Kosten zu verursachen, war, dass er die Klagen trennte.

Danach geschah allerdings dieses Wunder: Frau Birgit Willikonsky schickte uns die zur Einsicht begehrten Urteile ohne Schwärzungen. Dies aber nicht deshalb, weil wir etwa darauf Anspruch hätten, sondern, weil alle „an der Entscheidungsfindung beteiligten Richterinnen und Richter inzwischen die Zustimmung zur Bekanntgabe der Namen“ gegeben hätten. Ein behördlicher Gnadenakt also!

Den durch die Präsidentin des LArbG vorgelegten Akten war nicht zu entnehmen, dass solche Befragungen überhaupt stattgefunden hätten.

Wir taten, was notwendig war, und erklärten das Verfahren für erledigt und beantragten, der jeweiligen Gegenseite die Kosten aufzuerlegen.

Herr Mokrus wollte weitere Akteneinsicht, die wir ebenfalls begehrten, nicht ermöglichen. Wir konnten also nicht nachprüfen, ob Befragungen stattgefunden hatten und ob Einverständniserklärungen eingeholt worden waren.

Nun kam die Sternstunde des Richters Mokrus: Er entschied mit dem blauen Himmel der Rechtskraft über sich, dass die Kosten gegeneinander aufzuheben seien.

Angeblich hätten wir gar keine Untätigkeitsklage eingereicht und wenn ein Antrag nicht beschieden worden wäre, dann hätten wir ja auch „Untätigkeitswiderspruch“ einlegen können. So kann man das Gesetz auch verbiegen!

Ergebnis: Die ANA hat das bekommen, was sie wollte. Dann soll sie gefälligst auch dafür zahlen, ca. 1500 EUR insgesamt.

Wie war das noch mal: Eine freie Presse ist schlechthin konstituierend für das demokratische Gemeinwesen? Nö, nö: So was brauchen wir in Schleswig-Holstein nicht, schon gar nicht, wenn freche Pressevertreter auf ihre Rechte pochen.

Ingesamt erweckte das ganze aufwändige Verfahren den Eindruck, dass man sich bei einem kgl. bayerischen Amtsgericht des vorletzten Jahrhunderts befindet, und nicht bei Gerichtsbarkeiten in der Nähe von Skandinavien.

Übersendungsschreiben LArbG SLH v.26.1.2012
Verfasserin: Präs. LArbG Birgit Willikonsky
Fundstelle: Dokument 1694 a) im Internet

VG Schleswig, B. v. 27.3.2012, 15 A 277/11

Richter: Mokrus

Fundstelle: Dokument 1694 b) im Internet

VG Schleswig, B. v. 27.3.2012, 15 A 278/11

Richter: Mokrus

Fundstelle: Dokument 1694 c) im Internet

Soeben eingegangen

Dublin II: Keine Nacht- und Nebelaktion bei Rücküberstellungen mehr

Der IM Rheinland-Pfalz weist die ABH's an, nicht mehr dem Wunsch des BAMF zu entsprechen und Rücküberstellungsbescheide erst unmittelbar vor Beginn der Maßnahme auszuhändigen. Dies geschieht in Reaktion die Entscheidung des EuGH vom 21.12.2011 (ANA 2012, 5 – Dok 1589).

Die bisherige Verfahrensweise verstößt gegen die Rechtsschutzgarantie. ABH's dürfen sich hieran nicht weiter beteiligen. Es ist dafür zu sorgen, dass zwischen Zugang des Bescheides und dem Datum der Überstellung mindestens eine Woche liegt.

IM Rhld-Pf, Erlass vom 3.7.2012

Verfasser: Horst Muth

Einsenderin: Jutta Graf, Berlin

Fundstelle: Dokument 1695 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch das Gutachten des Kollegen Dr. Marx (ANA 2012, 12 – Dok 1626 b). Hiermit wird – jedenfalls für das Land Rheinland-Pfalz – eine der Forderungen erfüllt.

NRW: Kriterien für humanitären Aufenthalt bei Verwurzelung

Ganz, ganz vorsichtig tastet sich der IM NRW an Vorgaben für die ABH's zur Erteilung humanitärer Titel (§ 25 Abs. 5 AufenthG) in Verwurzelungsfällen heran. Der Erlass nennt seinen Inhalt eine „vorläufige Orientierung“.

Es werden Kriteriengruppen aufgezeigt, die den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK eröffnen: Persönliche Verwurzelung, gesellschaftliche Verwurzelung und wirtschaftliche Verwurzelung. Die Frage, ob ein rechtmäßiger Voraufenthalt notwendig sei, wird nicht eindeutig entschieden. Immerhin: Es sei denkbar, dass auch bei unerlaubtem Aufenthalt die EMRK anwendbar ist.

Bei hier geborenen/aufgewachsenen Kindern solle man großzügig verfahren.

Soweit der Schutzbereich der EMRK eröffnet ist, soll eine Ermessensentscheidung stets zu Gunsten der Ausländer ergehen.

Wo Familienangehörige eines verwurzelten Titelinhabers hier leben, ist auch diesen ein humanitäres Aufenthaltsrecht zu erteilen; § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG findet dann keine Anwendung, wohl aber in Fällen des Nachzugsbegehrens aus dem Ausland.

IM NRW, Erlass v. 2.7.2012

Verfasserin: Helga Block

Einsenderin: RAin Kerstin Müller, Köln

Fundstelle: Dokument 1696 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der „große Wurf“ ist das nicht. Man darf auch davon ausgehen, dass der Erlass die Verabredungen der rot-grünen Koalition untertrifft. Aber: Wir sind in Deutschland mit Hilfe des EGMR in den letzten 10 Jahren schon ein beträchtliches Stück weiter gekommen, vergleicht man die heutige Situation z. B. mit Entscheidungen deutscher Gerichte, wonach die Erteilung eines Aufenthaltsrechts an Kinder (nach 12-jährigem Aufenthalt in Deutschland) eine „Entwurzelung“ mit Blick auf das Herkunftsland darstelle. S. Die Entgleisung, ANA 2003, 12.

S. auch der Beitrag von Müller, Verwurzelung – Ade?, ANA 2012, 1.

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Halt doch den Mund, dann geschieht Dir auch nichts

Zwei lesbische Chinesinnen begehren in Deutschland Asyl. Eine war Abteilungsleiterin in einem Kaufhaus und wurde entlassen, nachdem über die homosexuelle Beziehung ein Artikel in der Zeitung stand. Auch die Freundin, eine Lehrerin, wurde deswegen entlassen. Beide wehrten sich mit Petitionen (in der Stadt, in der Provinz und in der Hauptstadt). Deswegen wurden sie in Hafthäusern, zuletzt 6 Monate in Peking, festgehalten. Dort wurden sie mit Schlafentzug und Elektrostöcken gefoltert. Sie sollen unterschreiben, dass sie keine Petitionen mehr einlegen und sich trennen werden. Erst als sie das tun, werden sie frei gelassen.

Das soll Verfolgung gewesen sein, fragt sich Frau Jancic, in der Außenstelle Dortmund des BAMF. Nix da, antwortet sie und begründet das im Bescheid vom 15.11.2011, Az: 5503378-479 so: „Die Antragstellerin wurde eigenen Angaben zufolge nur in Haft genommen, da sie immer wieder Petitionen gegen den Verlust des Arbeitsplatzes eingelegt habe. Wenn sie dies nicht tun würde, müsste sie nicht mit Repressalien seitens

des Staates rechnen. Die Antragstellerin könnte in einen anderen Teil Chinas oder in eine Metropole ziehen, in dem sie nicht bekannt ist und dort mit ihrer Partnerin unerkannt zusammenleben, solange sie keine Petitionen einlegen“. Der Bescheid für die Freundin vom 9.11.2011, Az: 5503355-479 lautet ganz ähnlich.

Dem Anwalt der beiden, dem Kollegen Manuel Kabis aus Dortmund, platzt der Kragen, als er das lesen muss und er antwortet im Klageverfahren: „Das ist nun Asylrecht in sein Gegenteil verkehren! Der Verfolgte ist selbst schuld an der Verfolgung und kann durch Verzicht auf die inkriminierten Handlungen Verfolgung von sich abwehren, so dass es des asylrechtlichen Schutzes im Ausland nicht bedarf. Da sollte beim Bundesamt mal jemand drüberschauen, ob das tatsächlich die Linie des Amtes sein soll“. Die Suada des Kollegen nimmt man sich beim BAMF zu Herzen. Die unerträglichen Bescheide werden durch Frau/Herrn Zodrow bzw. durch Frau/Herrn Paul aufgehoben. Später wird außergerichtlich der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Dies geschieht durch dieselbe Frau Jancic, die zuvor die Ablehnungsbescheide verfasst hatte, mit folgender Begründung: „Aufgrund des von ihr geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Furcht der Ausländerin, im Falle einer Rückkehr nach China zum gegenwärtigen Zeitpunkt Verfolgungsmaßnahmen i. S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt zu sein, begründet ist“. Na bitte, geht doch!

Der Kollege weist die Redaktion darauf hin, dass „Entgleisungen“ nur selten ein Happy End haben. Hier war es aber so.

Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort ist auch die ANA – mit einer Suchmaschine – allgemein verfügbar. Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Dort finden sich auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind im Internet erhältlich.

Fortbildung

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Datenschutz im Aufenthaltsrecht

Am 1. September 2012 in Frankfurt/Main
Referenten: RA Sönke Hilbrans & VRiVG Hans-Hermann Schild
Anmeldung: www.rav.de

Strafrecht für Ausländerrechtler – Ausländerrecht für Strafrechtler

Am 1. September 2012 in Hamburg
Referenten: RA Peter Fahlbusch & RA Dirk Schoenian
Anmeldung: www.rav.de

Berufungszulassungsrecht & Verfassungsbeschwerde

Am 22. September 2012 in Frankfurt/Main
Referent: RA Dr. Reinhard Marx
Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Rückführungsrichtlinie – Formelle und materielle Abschiebungsverbote

Am 13. Oktober 2012 in Frankfurt/Main
Referenten: RA Dr. Marco Bruns & RA Thomas Oberhäuser
Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Update: Sozialleistungen für Flüchtlinge, Migrantinnen und Unionsbürger

Am 10. November 2012 in Hannover
Referenten: RAin Eva Steffen & Georg Classen
Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €
Frühbucherrabatt: 20 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

- Büroorganisation und alternative Falllösungsstrategien, Frühjahr 2013
- Strafrecht und Aufenthalt
- Staatsangehörigkeitsrecht